

Schweizerisches Bundesblatt.

X. Jahrgang. I.

Nr. 18.

21. April 1858.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

des

**Schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine
Geschäftsführung im Jahr 1857.**

(Fortsetzung.)

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

Im Laufe des Berichtsjahres hatte sich das Departement mit keinen Geschäften zu befassen, welche sich auf die Ergänzung oder weitere Ausführung der Bundesgesetzgebung beziehen, und es kann daher sogleich zur Darstellung der Verwaltung in Justiz- und Polizeisachen übergehen.

A. Justiz.

a. Staatsrechtliche Verhältnisse.

Es ist im Allgemeinen etwas auffallend, daß immer noch viele Beschwerden über Rechtsverhältnisse einkommen, welche gänzlich außerhalb der Kompetenz der Bundesbehörden liegen und daher von vorn herein abgewiesen werden müssen, ohne sie auch nur zur Beantwortung an die betreffende kantonale Regierung zu schicken. Solche Beschwerden rühren nicht nur von unfundigen Leuten her, sondern auch von Rechtskundigen, welche auf den ersten Blick die Unstatthaftigkeit ihres Vorbringens einsehen sollten. Wir gehen auf solche Fälle hier nicht weiter ein, sondern fahren, wie bisanhin, fort, eine Anzahl Entscheidungen staatsrechtlicher Fragen mitzutheilen, bei denen die Kompetenz des Bundes entweder unzweifelhaft vorhanden, oder wenigstens einer näheren Prüfung werth war.

1. Bezüglich auf die Bundesverfassung.

Zu Art. 41 (Niederlassung).

Die Fälle über Verweigerung der Niederlassung oder Entzug derselben (Anzweifung) bieten kein besonderes Interesse dar, indem es sich nicht um Aufstellung allgemeiner Grundsätze, sondern um Würdigung der fakti-

schen Verhältnisse des einzelnen Falles handelte. Dagegen führen wir einige Beschwerden an, welche mit der Niederlassung im Zusammenhange stehen und theilweise damit begründet wurden, wie z. B. Besteuerung und Entzug von Ausweisschriften.

Herr B., Bürger von Tessin, niedergelassen im Kanton Graubünden, beschwerte sich, daß er nicht nur im letztern Kanton die Steuern bezahlen müsse, sondern auch von seinem Heimathskantone dafür belangt werde. Das Steuergesetz von Graubünden bestimmt in §. 3:

Jedes Vermögen über Fr. 1000, nämlich jedes im Kanton befindliche Grundeigenthum, wie alle Kapitalien, Handels- und Gewerbsfonds und Baarschaften, welche Kantons-Einwohner n gehören, unterliegt der Steuer, ob dasselbe im Kanton oder auswärts liege.

Die tessinischen Gesetze schreiben vor:

Art. 4. Alle im Kanton befindlichen Güter und Kapitalien unterliegen der Steuer.

Art. 9. Alle Tessiner sind der Steuer vom Einkommen unterworfen, woher dasselbe komme.

So müsse also der Rekurrent sein Einkommen und Vermögen doppelt versteuern, was ein Hinderniß der freien Niederlassung bilde, die durch Art. 41 der Bundesverfassung gewährleistet sei.

Die Regierung von Graubünden erwiderte hierauf, ihr Steuergesetz unterwerfe den Niedergelassenen keinen andern und größern Steuern, und sei daher gerade durch Art. 41 der Bundesverfassung gerechtfertigt.

Die Regierung von Tessin bemerkte über die Beschwerde Folgendes: Alle Tessiner seien der Steuer unterworfen vom Einkommen, woher dieses komme und von dem im Kanton liegenden Vermögen. Da in Graubünden eine Einkommensteuer nicht bestehe, so reduziere sich also die Beschwerde des Rekurrenten auf eine doppelte Besteuerung seines Kapitalvermögens. Das tessinische Gesetz müsse auch die auswärtigen Bürger treffen, sonst wären die reichsten Familien steuerfrei und die Steuerlast würde größtentheils auf den kleinen Grundeigenthümern ruhen. Das Tessinergesetz beschränke die Besteuerung der niedergelassenen Schweizer auf das Einkommen und Vermögen, das sie im Kanton Tessin besitzen, und sei daher für die Niedergelassenen weniger lästig, als das von Graubünden. Der freien Niederlassung in Tessin werde kein Hinderniß in den Weg gelegt, und es sei daher die Berufung auf Art. 41 der Bundesverfassung unbegründet.

Es wurde hierauf,

in Erwägung:

daß die h. Bundesversammlung in Sachen der Kantone St. Gallen und Thurgau am 20. Juni 1854 entschieden hat, der schweiz. Niedergelassene könne von seinem Heimathskanton nicht auf dem Wege der Exekution zu Steuern angehalten werden, sondern er könne, falls er solche Steuern bestreite, die Entscheidung der Gerichte des Niederlassungskantons anrufen,

beschlossen:

Es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, sondern dem Rekurrenten überlassen, im Sinne der Erwägung zu verfahren.

Herr v. C., ein Bürger von Bern, beschwerte sich ebenfalls über doppelte Besteuerung. Er besitzt ein Haus in Bern und ein Landgut im Kanton Aargau, welche er abwechselnd im Winter und Sommer bewohnt. Nach den Gesetzen beider Kantone müssen die Niedergelassenen ihr gesamtes Einkommen versteuern. Durch diese doppelte Besteuerung wird nach der Ansicht des Rekurrenten die Rechtsgleichheit verletzt, und dafür wird im Weiteren noch angeführt:

- 1) Die Steuern seien ein Äquivalent für den Rechtsschutz des Staates; derjenige, welcher diesen Schutz nur für die Hälfte des Jahres genieße, könne daher nicht für die ganze Zeitdauer mit Abgaben belastet werden.
- 2) Nach der Gleichheit der Schweizer vor dem Gesetz gebe es keine Sonderberechtigung und keine Sonderverpflichtungen. Die Steuerlast sei eine öffentliche Last, wie der Militärdienst, und dieser müsse auch nur an einem Orte geleistet werden.
- 3) Der Schweizerbürger dürfe seine politischen Rechte nur in einem Kantone ausüben; man könne ihn daher nicht in mehreren Kantonen besteuern.

Nach einer Begründung der Kompetenz des Bundes stellte der Rekurrent das Gesuch, daß der Bundesrath entscheide, in welchem Kantone er die Steuern zu bezahlen habe, oder eventuell, daß er einen Gesetzesvorschlag über die Steuerpflicht der in mehreren Kantonen domizilirten Schweizerbürger der h. Bundesversammlung vorlege.

Die Regierung von Aargau erwiderte auf die Beschwerde: Das aargauische Gesetz finde Anwendung auf alles im Kanton befindliche oder einem Einwohner gehörende Vermögen, und der Rekurrent anerkenne selbst, daß er im Kanton Aargau domizilirt und somit dessen Gesetzen unterworfen sei. Die Besteuerung im Kanton Bern könne hierauf eben so wenig Einfluß äußern, als ein solcher vom bernischen Fiskus hinsichtlich der aargauischen Besteuerung anerkannt zu werden scheine. Wenn der Rekurrent es vorziehe, in zwei Kantonen seinen Wohnsitz aufzuschlagen und die damit verbundenen Rechte zu genießen, so habe er auch die Lasten, wie jeder andere Einwohner, zu tragen.

Die Regierung von Bern berichtete über die Beschwerde im Wesentlichen Folgendes: Das Steuerrecht des Staates kann nicht bloß als ein Äquivalent des Staatsschutzes aufgefaßt werden, und eben so wenig kann es darauf ankommen, ob ein Staatsbürger kürzere oder längere Zeit im Kanton sich aufhalte, sondern es fragt sich bloß, ob er Staatsbürger sei oder nicht. Zwischen Militär- und Steuerpflicht besteht keine Analogie, denn jene ist größtentheils Sache des Bundes, diese der Kantone. Beide stehen sich nicht als selbstständige Gemeinwesen gegenüber, sondern diese sind

Theile des erstern, und wer an einem Orte den Militärdienst leistet, genügt seiner Pflicht gegen Bund und Kanton. Ganz anders verhält es sich beim Steuerwesen, das ausschließlich kantonale Sache ist. Eben so wenig hängt die Steuerpflicht mit der Befugniß zusammen, politische Rechte auszuüben; es erscheinen auch beide in der Wirklichkeit häufig abgesondert. Nach den bernischen Gesetzen ist der Gemeindsbewohner steuerpflichtig, und es kommt auf die Dauer der Anwesenheit nichts an. Bei dem Rekurrenten sind die Bedingungen der Steuerpflicht vorhanden, und es würde zu seinen Gunsten eine Rechtsungleichheit eingeführt, wenn seinem Gesuche entsprochen würde. Nur durch übereinstimmende kantonale Gesetzgebungen oder Konkordate kann seinen Ansichten Rechnung getragen werden; der Bund aber ist nicht kompetent, in die Steuergesetzgebung der Kantone einzugreifen, wenn sie mit den Vorschriften des Bundes, wie hier, nicht im Widerspruch stehen.

Diese Beschwerde wurde abgewiesen,

i n E r w ä g u n g :

1) daß die Steuergesetzgebungen der Kantone auf der Souveränität der letztern beruhe und dem Bunde gemäß Art. 3 der Bundesverfassung weder auf dem Wege der Gesetzgebung, noch der Jurisdiktion eine Einmischung zusteht, in sofern jene Gesetzgebungen nicht mit Bundesvorschriften und Konkordaten im Widerspruche stehen;

2) daß nun die Berufung auf Art. 4 der Bundesverfassung, betreffend Gleichheit vor dem Gesetze, nicht Stich hält, weil von beiden Gesetzgebungen Berns und Aargaus, als zweier selbstständiger Bundesglieder, jeder für sich betrachtet werden muß, und von diesem Standpunkte aus selbst der Rekurrent nicht behauptet, daß die eine oder andere bundeswidrig sei, und weil daher die doppelte Besteuerung nicht eine Ungleichheit vor dem Gesetze (dem bernischen oder aargauischen) ist, sondern auf dem Umstande beruht, daß der Rekurrent in beiden Kantonen ein förmliches Domizil hat, daher natürlich auch den Gesetzen beider Kantone unterworfen ist;

3) daß ferner die Gleichstellung der Besteuerung mit der Militärpflicht und deren Ersatz vom Standpunkte des schweizerischen Staatsrechts aus unzulässig ist, weil die letztere zentralisirt und daher einer einheitlichen Gesetzgebung unterworfen ist;

4) daß endlich die Steuerpflicht nicht als ein Äquivalent der politischen Rechte aufgefaßt werden kann, da z. B. Frauen, Minderjährige und Bevogtete überhaupt die politischen Rechte nicht ausüben, wol aber ihr Vermögen oder ihren Erwerb zu versteuern haben, und eben so kantonsfremde Einwohner in Gemeindsachen kein Stimmrecht besitzen und gleichwol an die Gemeindsbedürfnisse beitragen müssen.

Die Regierung von Luzern führte Namens eines ihrer Bürger folgende Beschwerde:

Ein gewisser A., Bürger des Kantons Luzern, wohnte in Pieterlen,

Kantons Bern, bei einem gewissen G. zur Miete, und zog später fort nach Nods, desselben Kantons. Seine Ausweisschriften wurden ihm trotz aller Reklamationen nicht ausgingegeben, weil er den Aufenthaltschein nicht zurückstellen konnte, indem er denselben dem Vermiether G. übergeben hatte, und dieser wegen Forderungen, die er an K. stellt, ihn nicht herausgibt. Es wurde nun verlangt, daß der Bundesrath die Regierung von Bern einlade, das Regierungsstatthalteramt von Büren, resp. den G., anzuhalten, die fraglichen Schriften herauszugeben. Dieses Begehren wurde auf folgende Gründe gestützt:

1. Nach Art. 41 der Bundesverfassung könne K. sich niederlassen, wo er wolle, und sei daher berechtigt gewesen, seinen Wohnsitz zu verlegen;
2. K. sei ein aufrechtstehender Bürger und müßte daher für allfällige Forderungen an seinem neuen Wohnorte belangt werden;
3. ein ordentliches Arrestverfahren liege gar nicht vor, indem ein solches auf Werthgegenstände gerichtet, von der Zivilbehörde hätte ausgehen müssen, während G. einen Arrest gar nicht erwirkt habe, sondern die Schrift willkürlich vorenthalte;
4. es handle sich hier um Bestimmungen des öffentlichen Rechts, welche K. nicht zum Gegenstande eines Zivilprozesses machen könne, sondern welche von Amtes wegen zu handhaben seien.

Auf diese Beschwerde erwiderte die Regierung von Bern im Wesentlichen Folgendes:

Ad 1. Die freie Niederlassung sei an die Bedingung eines Heimathscheins geknüpft, und wenn K. diese nicht erfüllen könne, so sei nicht die Polizeibehörde schuld, sondern er selbst.

Ad 2. G. hat den K. weder in, noch außer dem Kanton belangt, und es liegt daher eine Widerhandlung gegen Art. 50 der Bundesverfassung nicht vor.

Ad 3. Eben so wenig hat G. einen Arrest erwirkt, der übrigens nicht einmal bundeswidrig wäre, weil der Art. 50 Arreste auf Objekten des Schuldners, die in dem Kanton seines Wohnorts liegen, nicht untersagt.

Ad 4. Es handelt sich auch in sofern um Bestimmungen des öffentlichen Rechts, als die Polizeibehörde den Heimathschein nur gegen Rückgabe des Aufenthaltscheins zu verabsorgen hat, und als Streitfragen zivilrechtlicher Natur vor den Zivilrichter gehören. Nach §. 11 und 74 der bernerischen Verfassung und Art. 53 der Bundesverfassung konnte somit die Administrativbehörde hier nicht eingreifen.

Die Beschwerde wurde abgewiesen,

in Erwägung:

1. daß vorerst eine administrative Verfügung gegen G. von Pieterlen auf Herausgabe des Aufenthaltscheins nicht erlassen werden kann, weil offenbar ein zivilrechtliches Verhältniß (Pfand oder Retentionsrecht) in

Frage liegt, und weil die Anwendung des Art. 50 der Bundesverfassung hier nicht statthaft ist, da, abgesehen von andern Gründen, von keiner Behörde ein Arrest auf jenen Schein gelegt wurde, und G. den R. nicht mit einer Klage oder mit Rechtsantrieb verfolgte;

2. daß ebenso eine Verfügung von Bundes wegen gegen das Statthalteramt Büren auf Herausgabe der Ausweischriften als unzulässig erscheint, weil einerseits dadurch auf indirektem Wege und mit Beseitigung des Richters die ganze Bedeutung des allfälligen Zivilrechts des G. aufgehoben würde, und weil es andererseits nicht als eine bundeswidrige Erschwerung des Niederlassungsrechtes zu betrachten ist, wenn ein kantonales Gesetz im Interesse der administrativen Ordnung die Herausgabe der Ausweischriften an die Bedingungen der Rückerstattung des Aufenthaltscheins knüpft, vorausgesetzt, daß es in der Macht des Reklamanten stehe, sich diesen Schein zu verschaffen und somit selbst das Hinderniß zu heben.

Zu §. 45 der Bundesverfassung (Pressfreiheit).

Die Druckereibesitzer Traversa und Degiorgi in Lugano beschwerten sich über verschiedene Beschlüsse des Staatsrathes von Tessin, welche den von ihnen als verantwortlichen Herausgeber der „Riforma“ angebotenen B. C. von Ponte Tresa nicht als solchen anerkennen. Zwar schreibe das tessinische Pressgesetz vor, daß der verantwortliche Herausgeber von der Regierung genehmigt werden und daß derselbe ein Aktbürger des Kantons im Sinne des Art. 16 der Verfassung sein müsse; allein der Bundesrath habe im November 1854 diese Bedingungen als unvereinbar mit der Bundesverfassung erklärt. Jedenfalls sei die Forderung der Regierung, daß der Herausgeber ein Vermögen besitzen müsse, entsprechend der Verantwortlichkeit, nicht im Art. 14 des tessinischen Pressgesetzes, und widerspreche auch dem Art. 11 der Staatsverfassung. Das Gesetz könne den Mißbrauch der Presse bestrafen, aber nicht diese zum Voraus fesseln. Hier werde unter anderm Namen eine Kaution verlangt, und diese sei, als Hemmung der Presse, verfassungswidrig, sowol mit Bezug auf die Kantons-, als die Bundesverfassung.

Der Staatsrath von Tessin erwiderte hierauf: Der Bundesrath habe nur den §. 2 von Art. 14 des Pressgesetzes aufgehoben, den übrigen Theil aber stehen lassen. Dieser bestimme nun, daß der Druck periodischer Blätter so lange untersagt sei, bis die Regierung den ihr vorgestellten Herausgeber genehmigt habe. So lange daher in Tessin ein Pressgesetz bestehe, in den verfassungsmäßigen Formen erlassen und vom Bundesrath gebilligt, so könne die Anwendung desselben nicht als unvereinbar mit der Verfassung erklärt werden. Offenbar habe das Gesetz nicht eine fiktive und illusorische Bedingung aufstellen wollen, sondern verlange, daß der Herausgeber in Wirklichkeit für alle Rechtsfolgen (*responsabile per ogni effetto di ragione*) verantwortlich gemacht werden könne, die auf eine bedeutende Summe ansteigen können. Der B. C. sei nicht genehmigt worden, weil er gar kein Vermögen besitze und sich daher aus einem offiziellen Berichte der Municipalität von Ponte Tresa ergebe, daß er keineswegs

als Aktibürger anerkannt werde; jedenfalls sei sicher, daß er gar nichts besitze, weder in Ponte Tresa, noch anderswo. Für die Petenten sei es ganz leicht, die Hindernisse zu heben, welche dem Erscheinen der Zeitung entgegenstehen; sie brauchen nur die bezeichneten Erfordernisse zu erfüllen.

Die Beschwerde wurde abgewiesen,

in Erwägung:

- 1) daß der Bundesrath unterm 17. November 1854 dem tessinischen Pressegesetz vom 13. Juni 1834 seine Genehmigung erteilt hat, jedoch mit Ausnahme der Art. 3, §. 1 und 4, Art. 14, §. 2, und Art. 23 und 31;
- 2) daß daher die in Frage liegende Bestimmung des Art. 14, welche lautet: „Der Druck jeder Zeitung oder sonstigen Zeitschrift, bevor „der Regierung ein Herausgeber, der sich für alle dahierigen Folgen „verantwortlich erklärt, bezeichnet und von ihr angenommen worden, „ist bei einer Buße von 10—50 Fr. verboten“ — in voller Kraft besteht und somit vom Staatsrathe in Anwendung gebracht werden darf;
- 3) daß allerdings diese Bestimmung und deren Genehmigung durch den Bundesrath nicht den Sinn haben kann, die Regierung zu ermächtigen, willkürlich und bloß in der Absicht, mißbeliebige Blätter zu verhindern, die Anerkennung eines Herausgebers zu verweigern, sondern daß für die Anwendung dieser Maßregel hinreichende Gründe vorhanden sein müssen, welche die Tendenz der Beschränkung der Pressfreiheit ausschließen und lediglich auf der Absicht beruhen, die Umgehung des Gesetzes durch eine bloß fiktive und wirkungslose Verantwortlichkeit zu verhindern;
- 4) daß nun schon das bisherige Verfahren der Regierung, nach welchem jeweilen ohne alle Schwierigkeit die Herausgeber der Blätter sofort anerkannt wurden und die Erklärung der Regierung in jedem gegebenen Falle den obersten Entscheid den Bundesbehörden zu überlassen, die Vermuthung einer der Pressfreiheit feindseligen Tendenz ausschließen;
- 5) daß überdies im vorliegenden Falle die Verhältnisse des als Herausgeber präsentirten B. C. der Art sind, daß von einer wirklichen, nicht bloß fiktiven Verantwortlichkeit nicht die Rede sein kann;
- 6) daß somit ein hinreichender Grund für die Verweigerung der Anerkennung des Herausgebers vorliegt und der Regierung der Vorwurf nicht gemacht werden kann, als ob sie den durch das Gesetz ihr überlassenen Spielraum zu mißbräuchlicher Anwendung benutzt habe;
- 7) daß auch die gegen die Druckereibesitzer verhängte Buße von Fr. 10 gerechtfertigt erscheint, indem die Zeitung herausgegeben wurde, ehe dem Art. 14 des Pressegesetzes ein Genüge geleistet war.

Zu Art. 48 der Bundesverfassung.

Ein gewisser M. in Olcyre, Kts. Waadt, verlangte Kassation

eines erst- und zweitinstanzlichen Urtheils der freiburgischen Gerichte, weil er nach seiner Behauptung ungünstiger behandelt worden wäre, als ein freiburgischer Bürger unter gleichen Umständen, und weil somit der Art. 48 der Bundesverfassung verletzt sei. Es erscheint nicht nothwendig, hier in den Detail der weitläufigen Beschwerde einzugehen, weil die ganze Beweisführung und Schlussfolgerung des Rekurrenten darauf gerichtet war, zu zeigen, daß verschiedene Verträge, so wie auch verschiedene freiburgische Gesetze auf unrichtige Art seien ausgelegt und angewendet worden, woraus sodann der Rekurrent den Schluß zieht, daß er lediglich wegen seiner Eigenschaft als Kantonsfremder so behandelt worden sei.

Die Beschwerde wurde abgewiesen,

i n E r w ä g u n g :

- 1) daß es sich im vorliegenden Falle um die Auslegung von Verträgen, die zwischen dem Rekurrenten und seinem Gegner abgeschlossen worden sind, so wie des freiburgischen Betreibungsgesetzes und anderer Gesetzesbestimmungen handelt;
- 2) daß der Rekurrent glaubt, ungünstiger behandelt worden zu sein, als ein freiburgischer Bürger unter gleichen Verhältnissen;
- 3) daß selbst, wenn man annimmt, die freiburgischen Gerichte hätten die Bedeutung und den Werth der streitigen Verträge unrichtig gewürdigt und den Bestimmungen des einschlägigen freiburgischen Zivilgesetzes eine irrige Anwendung gegeben, hieraus keineswegs folgen würde, daß der Richter die Bestimmungen von Art. 4 und 48 der Bundesverfassung, welche den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger christlicher Konfession vor dem Gesetze, in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren, gewährleisten, verletzt habe, da in den Akten nichts zu der Annahme berechtigt, der Rekurrent sei mit seinem Begehren deshalb abgewiesen worden, weil er dem Kanton Freiburg nicht angehöre, und die Gerichte hätten ein anderes Urtheil ausgefällt, wenn es sich um einen Prozeß zwischen zwei Kantonsangehörigen gehandelt hätte;
- 4) daß auch keine Verletzung des die persönliche Freiheit gewährleistenden Art. 3 der freiburgischen Verfassung durch das ausgefallene Urtheil stattgefunden hat, wenn auch das Urtheil die von den Parteien beigebrachten Verträge falsch ausgelegt und die sachbezüglichen Gesetze übel angewendet haben sollte, da der Rekurrent seine Interessen vor dem Richter frei verfechten konnte;
- 5) daß somit für die Bundesbehörde kein Grund vorhanden ist, hier einzuschreiten, indem keine Verletzung der durch die Bundes- und Kantonsverfassung gewährleisteten Bestimmungen zum Nachtheile des Beschwerdeführers stattgefunden hat, sondern es sich einfach um die Anwendung von Gesetzen, die im Kanton Freiburg in Kraft bestehen, durch den zuständigen Richter handelt.

Die Deszendenten des **D.** von Bekenried beschwerten sich über ein Urtheil des Kantonsgerichtes Uri in folgender Erbsache.

Es verstarb eine gewisse Josepha Imhof von Altdorf und hinterließ unter andern Erben die Refurcenten als Enkel einer vorverstorbenen Schwester, die daher mit der Erblasserin im Verhältniß der Pronepoten standen. Die Verwaltungsbehörden von Uri weigerten denselben den Zutritt zur Erbschaft, in sofern sie nicht nachweisen, daß Angehörige von Uri in Nidwalden unter gleichen Verhältnissen erbberichtigt seien. Die Refurcenten führten hierauf einen Prozeß und wurden in beiden Instanzen von den urnerschen Gerichten mit ihrer Erbsansprache abgewiesen, gestützt auf das urnersche Erbgesetz, welches zwar Pronepoten an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern als Erben eintreten läßt, jedoch beifügt, daß Angehörige anderer Kantone oder fremder Staaten dieses Recht nur dann haben, wenn in ihren Ländern im gegebenen Falle Urner in gleicher Weise zur Erbschaft zugelassen werden, widrigenfalls das Gegenrecht gegen sie beobachtet werden soll. Die Refurcenten wandten sich an den Bundesrath, indem sie ausführten, daß die Anwendung dieses urnerschen Gesetzes und die Abweisung ihrer Erbschaftsklage mit dem Art. 48 der Bundesverfassung im Widerspruch stehen.

Ueber diese Beschwerde berichtete die Regierung von Uri im Wesentlichen Folgendes:

Das gestellte Begehren sei schon aus dem formellen Grunde nicht zu rechtfertigen, weil der Art. 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung den Bundesrath nicht berechtigen könne, kompetente Urtheile kantonaler Gerichte aufzuheben, sondern nur allfällig die Weisung zu ertheilen, daß Gesetze, welche mit den Bundesgrundsätzen im Widerspruch stehen, abgeändert werden. Weiter zu gehen, wäre ein Eingriff in die Unabhängigkeit der kantonalen Gerichte, welche auch durch die vom Bund genehmigte urnersche Verfassung garantirt sei. Die Beschwerde sei aber auch materiell nicht gerechtfertigt; denn habe auch der Art. 48 der Bundesverfassung eine ziemlich allgemeine Redaction, so sei er gleichwol noch nie auf das Erbrecht angewendet worden, sondern man habe nur damit beabsichtigt, Willkürlichkeiten und förmlichen Rechtsverweigerungen vorzubeugen, wie z. B. der Abweisung kantonsfremder Klägerinnen in Paternitätsklagen. Einen solchen Vorwurf könne man dem urnerschen Gesetze nicht machen, das nur einen Grundsatz der Billigkeit aufstelle gegenüber den Kantonen, deren Erbrechte größere Beschränkungen enthalten. Daß die durch Art. 48 verlangte Rechtsgleichheit nicht eine allgemeine und absolute sei, gehe auch daraus hervor, daß in andern Artikeln der Bundesverfassung die Gleichstellung der Schweizerbürger wieder besonders vorgeschrieben sei. Endlich werde auch sogar in einem Bundesgesetze, nämlich in dem über die Auslieferung von Verbrechern, ein Unterschied zwischen Bürgern und Kantonsfremden gemacht. Aus diesen Gründen werde die Abweisung der Beschwerde verlangt.

Die Beschwerde wurde gutgeheißen und das fragliche Urtheil aufgehoben,

i n E r w ä g u n g :

- 1) daß vorerst die Ansicht, als ob die Bundesbehörden nicht befugt seien, obergerichtliche Urtheile eines Kantons, die im Widerspruche mit Bundesvorschriften erlassen würden, aufzuheben, unvereinbar ist mit einer allseitig eingreifenden und consequenten Durchführung der letztern und mit der Erfüllung der Pflichten; welche die Art. 90, Ziffer 2 und Art. 74, Ziffer 8 und 15 den Bundesbehörden auflegen, und daß jene Ansicht ebenfalls im Widerspruch steht mit einer konstanten Praxis, nach welcher in einer Reihe von Fällen Urtheile oberer und unterer kantonaler Gerichte von den politischen Behörden des Bundes in Anwendung jener Artikel aufgehoben wurden;
- 2) daß durch ein Eingreifen des Bundes in Fällen der genannten Art die von der Eidgenossenschaft garantirte Verfassung von Uri in keiner Weise verletzt wird, weil dieselbe die Befugnisse des Bundes anerkennt und vorbehält, und weil die Bundesvorschriften, deren Anwendung zum Theil in den Geschäftskreis der Gerichte fällt, für die letztern eben so gut eine Rechtsquelle sein müssen, wie die kantonalen Gesetze, und zwar im Falle der Kollision eine derogirende Rechtsquelle;
- 3) daß nun in Bezug auf den vorliegenden Fall das sachbezügliche urnersche Gesetz und dessen Anwendung mit dem Art. 48 der Bundesverfassung, welcher die gleiche Behandlung der Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren vorschreibt, im Widerspruch steht;
- 4) daß kein Grund vorhanden ist, diese Vorschrift ausnahmsweise nicht auf das Erbrecht anzuwenden, vielmehr der Wortinhalt jenes Artikels allgemein ist und der Zweck desselben dahin geht, die Bürger eines andern Kantons nach dem gleichen kantonalen Gesetze und nicht deshalb anders zu behandeln, weil in ihrem Heimathskanton die Gesetzgebung eine abweichende Entscheidung eines Spezialfalles zur Folge hätte;
- 5) daß die Behauptung, nach der Ansicht des Rekurrenten werde gerade eine Ungleichheit der Behandlung eingeführt, indem bei m ä n n l i c h e n E r b f a l l die Nidwaldner in Uri erben könnten, die Urner aber in Nidwalden ausgeschlossen würden, zwar an sich und für den gegebenen Fall richtig ist, aber auf einer ganz unrichtigen Anschauung über den Zweck und die Tragweite des Art. 48 beruht und jedenfalls der Ergänzung bedarf, daß auch der Nidwaldner in seinem Kanton, kraft dortiger Gesetzgebung, in dem bezeichneten Falle nicht erben könnte, und daß der Urner nicht verlangen kann, in Nidwalden anders und besser behandelt zu werden, als der dortige Kantonsbürger;

- 6) daß nämlich die gleiche Behandlung der Schweizerbürger in Rechts-
sachen unmöglich dahin verstanden werden kann, daß das gleiche
kantonale Recht nur dann auf sie angewendet werden müsse, wenn
in ihrem Heimathskanton im gegebenen Spezialfalle das gleiche ma-
terielle Recht (z. B. das Eintrittsrecht bei gewissen Verwandtschafts-
graden) gelte, weil bei einer solchen Auslegung eine gleiche Be-
handlung wegen der Verschiedenheit der kantonalen Zivilgesetzgebun-
gen, die der Bund nicht aufhob, gar nicht denkbar wäre;
- 7) daß vielmehr die Bestimmung des Art. 48 umgekehrt dahin geht,
die Bürger anderer Kantone sollen in Rechtsachen nach dem näm-
lichen Gesetze behandelt werden, wie die eigenen Bürger, gleichviel,
ob der betreffende Fall in jenen andern Kantonen nach den dortigen
Gesetzen so oder anders entschieden werden müßte, eine Bestimmung,
welche den Urnerbürgern in allen andern Kantonen auch zu gut
kommt und die ihnen in vielen Fällen eben so vortheilhaft sein kann,
wie sie im vorliegenden Fall der betreffenden urnerschen Prozeßpartei
zufällig nachtheilig ist;
- 8) daß die Vergleichung des Art. 48 mit Art. 29, Litt. d, und Art.
41, Ziff. 4 auf keine beschränkendere Auslegung des erstern führen
kann, weil sich die letztere gerade nur auf zwei spezielle Richtungen
bezogen und der konstituierenden Behörde das Bedürfniß einer allge-
meinen Bestimmung klar machten, welche dann in Art. 48 ihren
Ausdruck fand;
- 9) daß endlich eben so wenig einzusehen ist, wie der Art. 55 der Bun-
desverfassung und seine Ausführung einer andern Auslegung des
Art. 48 Raum geben können, indem sie Kompetenzbestimmungen ent-
halten, während der Art. 48 hiezu in gar keiner Beziehung steht,
sondern die Kompetenz der handelnden Behörde jeweilen voraussetzt.

Zu Art. 49 der Bundesverfassung. (Vollziehung von Urtheilen.)

Die Regierung von Appenzell A. Rh. erhob folgende Beschwerde
gegen die Regierung von Glarus.

Ein gewisser **A.** von Ennenda, der in einem Nachlaß als Schuldner
von mehreren 1000 Franken erschien, erhob eine Klage auf Fälschung, indem
er zwei Beamte von Appenzell, **M.** und **St.**, beschuldigte, Urheber und
Begünstiger der Fälschung zu sein. Nach stattgefundener Untersuchung
wurde die Klage als unbegründet abgewiesen und **A.** zu einer Entschädigung
von 150 und 100 Fr. an die Beklagten verurtheilt. Es wurde nun be-
hufs Vollziehung dieses Urtheils der **A.** rechtlich betrieben und eine Schätzung
auf ihn herausgenommen, jedoch dann von dessen Vogt und dem Vogt
seiner Frau gegen die weitere Vollziehung protestirt, weil nach glarnerschen
Gesetzen eine Schätzung gegen Bevogtete nicht vollzogen werden könne. Ein
Gesuch bei der Regierung von Glarus, dem Urtheil Vollziehung zu ver-
schaffen, blieb ohne Erfolg. Hierüber beschwerte sich nun die Regierung
von Appenzell, indem sie darauf hinwies, daß das fragliche Urtheil von

einem kompetenten und letztinstanzlichen Gerichte erlassen, mithin rechtskräftig sei, daß es ferner eine reine Zivilsache beschlage, und daß somit nach Art. 49 der Bundesverfassung das Urtheil in jedem Kantone vollzogen werden müsse.

Die Regierung von Glarus berichtete hierüber: Es lasse zwar das fragliche Urtheil einigen Zweifel zu, ob es ein Zivil- oder ein Strafurtheil sei. Allein ganz abgesehen hievon müsse alles darauf abgestellt werden, daß Zivilurtheilen anderer Kantone in gleicher Weise Nachachtung und Vollziehung verschafft werde, wie rechtskräftigen Zivilurtheilen des eigenen Kantons; ein Mehreres könne nicht verlangt werden, und es sei daher in Bezug auf solche Urtheile der Weg einzuschlagen, den die Gesetze des Kantons vorschreiben, in welchem die Vollziehung stattfinden soll. Diesen Weg haben nun die appenzellischen Kläger allerdings eingeschlagen; allein auch A. und dessen Frau seien nach den Gesetzen berechtigt, durch Protestation gegen die Schätzung die weitere Vollziehung zu hemmen, und es sei nun die Angelegenheit vor das Vermittleramt und das Gericht zu bringen, nicht um neuerdings über die Schuld des A. ein Urtheil auszufällen, sondern um über die Statthaftigkeit der gegen die Schätzung erhobenen Exceptionen eine Entscheidung zu verlangen, was nach den Gesetzen von Glarus Sache der Gerichte sei. Wenn daher die Regierung von Glarus dem Begehren derjenigen von Appenzell nicht entsprochen habe, so sei es nicht wegen Nichtanerkennung des appenzellischen Urtheils, sondern wegen Inkompetenz geschehen, und eine Beschwerde bei den Bundesbehörden wäre erst dann zulässig, wenn die Gerichte von Glarus ohne genügenden Rechtsgrund die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils hemmen würden.

Es wurde nun hierüber,

i n E r w ä g u n g :

- 1) daß, wenn die Vollziehung eines Zivilurtheils in einem andern Kanton Anstand findet, die dabei theilgenommenen Personen sich zunächst an die Behörden zu wenden haben, welchen die Entscheidung über die Vollziehbarkeit resp. die Rechtskraft des Urtheils zusteht, ehe von Verletzung des Art. 49 der Bundesverfassung und mithin von Intervention der Bundesbehörden die Rede sein kann;
- 2) daß nun nach dem Berichte der Regierung von Glarus und den angeführten Gesetzen in diesem Kanton die Gerichte über solche Fragen zu entscheiden haben, wobei jedoch selbstverständlich nicht neuerdings über das Materielle des Prozesses, die Existenz der Schuldverpflichtung, sondern nur über die formelle Rechtskraft des Urtheils, dessen Vollziehung der Debitor bestreitet, einzutreten ist,

b e s c h l o s s e n :

Es sei einstweilen der Beschwerde keine Folge zu geben, sondern die theilgenommenen Kreditoren anzuweisen, im Sinne der Erwägung 2 zu verfahren.

M. und Mithaste aus dem Kanton Aargau beschwerten sich gegen ein Urtheil des Kassationshofes von Waadt wegen Verhinderung der Vollziehung eines Urtheils des Gerichtes von Zofingen in folgender Sache:

Die Returrenten, Inhaber gemeinsamer Liegenschaften mit Frau S. in Yverdon, klagten beim Bezirksgerichte Zofingen auf Theilung derselben. Diese letztere wurde erkannt und S., Namens seiner Ehefrau, zu den Kosten verurtheilt. Um diese zu erhalten, ließen die Returrenten den S., Namens seiner Frau, durch die kompetente Behörde in Yverdon durch Anlegung einer Pfändung (saisie) rechtlich betreiben. S. schlug Recht vor, aus dem Grunde, daß er persönlich mit seinem Vermögen für die Zahlung in Anspruch genommen werde, während seine Frau Schuldnerin sei, da sie als Erbin ihres Vaters in jenem Prozesse als Partei Theil genommen habe. Das Gericht von Yverdon verwarf diese Einwendung, weil es den Worten: „im Namen seiner Frau“ die Bedeutung gab, „als Inhaber der Rechte seiner Frau“. Das Kassationsgericht dagegen fand die Einrede begründet und hemmte die Vollziehung.

Wenn dieses letztere Gericht erklärte, man könne den S. nicht im Namen seiner Frau erequiren, so benahm es jenem Urtheile jede Bedeutung und Rechtskraft, weil die Vollziehung ganz in den gleichen Ausdrücken, wie sie das Urtheil enthielt, ausgeführt wurde, und doch ist es ein rechtskräftiges Urtheil und somit durch Art. 49 der Bundesverfassung garantirt. Die Entscheidung des Kassationshofes beruht zunächst auf dem Irrthum, daß der Mann der Mandatar seiner Frau sei, während er vielmehr der Inhaber ihrer Rechte (droit-ayant) und somit auch ihrer Verbindlichkeiten ist. Der Irrthum wurde dadurch größer, daß das Gericht nur waadtländische Gesetze anwenden wollte und es nun schwierig wurde, in der waadtländischen Praxis für die Bedeutung des aargauischen Urtheils das Entsprechende zu finden. Das war aber wieder ein Irrthum, weil das Urtheil von Zofingen ein definitives ist und auf der Anwendung aargauischer Gesetze beruhen muß; denn es handelte sich um die Aufhebung der Gemeinschaft hinsichtlich Liegenschaften im Kanton Aargau, und es ist einleuchtend, daß nicht die Gesetze aller Kantone, denen die Miteigenthümer angehörten, gleichzeitig zur Anwendung kommen können. Jenes von kompetenter Stelle erlassene rechtskräftige Urtheil verurtheilte nun den S. zur Zahlung, ihm überlassend, auf seine Frau zurück zu greifen. Dieses ist nach waadtländischen Gesetzen leicht zu reguliren, und es ist nicht der erste Ehemann im Kanton Waadt, der für seine Frau eine Schuld bezahlt. Die irrige Auslegung hingegen, welche der Kassationshof dem Urtheile gibt, nimmt ihm hier die Möglichkeit der Vollziehung und widerspricht somit dem Art. 49 der Bundesverfassung. Das Geuch geht auf Aufhebung der Entscheidung des Kassationshofes.

Die Beschwerde wurde abgewiesen,

i n E r w ä g u n g :

- 1) daß die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils nach den Ge-

setzen des Kantons, in welchem sie stattfinden soll, einzuleiten und durchzuführen ist;

- 2) daß nun im vorliegenden Falle durch das Urtheil des Bezirksgerichts von Zofingen vom 19. März 1855 nicht der Opponent S. zur Zahlung der Kosten verurtheilt wurde, sondern seine Frau, als deren gesetzlicher Stellvertreter der Ehemann im Urtheil erwähnt ist;
- 3) daß daher die in jenem Prozeß obsiegende Partei die Exekution gegen das Vermögen der Frau S. hätte richten sollen, nach den Vorschriften der waadtländischen Gesetze über den Rechtstrieb gegen eine verheirathete Frau;
- 4) daß mithin eine Berufung auf Art. 49 der Bundesverfassung sich nicht rechtfertigt, weil der Kassationshof von Waadt nicht dem aargauischen Zivilurtheil die Exekution verweigert, sondern dem Exekutionsgesuch der Gläubiger, welches, wenn es gegen Ehemann S. gerichtet sein soll, mit dem Sinne des aargauischen Urtheils im Widerspruch steht, und wenn es sich auf die Ehefrau beziehen soll, in der Form seines Anbringens den Gesetzen von Waadt nicht entspricht.

Zu Art. 50 der Bundesverfassung. (Gerichtsstand und Arrest.)

Ein gewisser S. aus dem Aargau placirte seinen Sohn bei N. im Kanton Waadt, um dort die Uhrenmacherei zu erlernen, unter Vorauszahlung des halben Lehrgeldes. Später entstand Streit zwischen den beiden Parteien, und es wurde der junge S. zurückgerufen. Der Lehrmeister hielt aber seine Effekten zurück, angeblich, weil derselbe insolvent sei. Dagegen wurde nun Beschwerde erhoben, mit der Behauptung, dieser Beschlagnahme oder diese Retention sei nicht zulässig, weil der Vater S., nicht der Sohn, Verpflichtungen eingegangen habe, und die vorenthaltenen Effekten dem letztern gehören, und weil es dem N. unbenommen bleibe, für allfällige Forderungen den Rekurrenten nach Art. 50 der Bundesverfassung an seinem Wohnorte zu belangen.

Die Regierung von Waadt berichtete hierüber, daß N. die Effekten zurückbehalten habe, weil der junge S. vereist sei, ohne seine Schuld zu bezahlen, und weil es Sache des Rekurrenten sei, allfällige Ansprüche gegen N. vor den waadtländischen Gerichten geltend zu machen. Von einem Arreste sei gar nie die Rede gewesen, sondern es gestalte sich die Angelegenheit als einfache Retention, welche zu einer gerichtlichen Klage Anlaß geben könne.

Der Rekurs wurde abgewiesen,

in Erwägung:

- 1) daß der Rekurrent selbst anerkennt, die fraglichen Effekten seien nicht sein Eigenthum, derselbe daher keinen Grund hat, gegen einen auf diese Effekten angeblich gelegten Arrest in seinem Namen Beschwerde zu führen;

2) daß, wenn aber angenommen wird, der Refurs sei im Namen seines Sohnes, als Eigenthümer jener Effekten, erhoben, der Art. 50 der Bundesverfassung aus zwei Gründen keine Anwendung findet, und zwar:

- a. weil der Sohn S., also der eigentliche Refurrent, zur Zeit der Retention seiner Effekten sein Domizil im Kanton Waadt hatte, und daher nicht von einem Arreste die Rede sein kann, der in einem andern Kantone als an dem seines Wohnortes auf sein Eigenthum gelegt worden wäre;
- b. weil nach dem Berichte der Regierung von Waadt überhaupt kein Arrest oder Sequester von einer Behörde angeordnet wurde, sondern Privatpersonen aus zivilrechtlichen Gründen die fraglichen Effekten retenirt haben, weshalb es Sache des Eigenthümers ist, auf dem Zivilwege sein Eigenthum da zu reklamiren, wo es liegt.

G. von Trub, Rts. Bern, beschwerte sich gegen F. in Vivis und das Friedensrichteramt Murten in folgender Weise:

Er sei mit einer Ladung von circa 30 Zentnern Kastanien von Genf nach Bern gefahren und in Murten sei ihm auf Begehren des F. in Vivis diese Ladung wegen einer Schuldforderung mit Arrest belegt worden. Dieß Verfahren verstöße gegen Art. 50 der Bundesverfassung, weil Refurrent in Vivis niedergelassen und dort aufrechtstehender Bürger sei. Er könne somit für eine persönliche Forderung, wie die fragliche, nur an seinem Wohnorte belangt werden, und ein Arrest auf Vermögen, das außer diesem Kanton liege, sei nicht zulässig.

Durch Vermittlung der Regierung von Freiburg sandte F. in Vivis eine Antwort ein, im Wesentlichen folgenden Inhalts:

F. besitze eine unbestrittene und fällige Schuldforderung auf G. und er habe daher, da der letztere keine Zahlung leistete, durch die kompetente richterliche Behörde in Vivis, dem Wohnorte des Debitoren, den Rechts- trieb erhoben und, so weit möglich, durchgeführt. Laut den beigelegten Rechts- triebssakten habe sich ergeben, daß G. in Vivis nicht das mindeste Vermögen besitze oder dasselbe verborgen habe, auch habe er sich selbst nicht im Kanton befunden. Bei dieser Sachlage kann sich G. nicht über verfassungswidrigen Arrest und Entzug seines Gerichtsstandes beklagen; denn er wurde wirklich bei und durch seinen natürlichen Richter belangt, allein ohne allen Erfolg, und es mußte daher der Kreditor berechtigt sein, die von dem natürlichen Richter des G. bewilligte Schuldexekution überall geltend zu machen, wo derselbe Vermögen besitzt. Man kann daher nicht von einem Arrest reden, der zum Entzug des Gerichtsstandes bewilligt worden und im Widerspruch wäre mit Art. 50 der Bundesverfassung. Es muß auch bestritten werden, daß er einen festen Wohnsitz gehabt und solvent sei, denn er nannte sich Kommiss in Bern, während er seine Schriften in Vivis deponirt hatte, und daß er nicht solvent sei, beweist der Erfolg des Rechts- triebes.

Die Beschwerde wurde abgewiesen,

i n E r w ä g u n g :

- 1) daß der Rekurrent sich im vorliegenden Falle auf Art. 50 der Bundesverfassung darum nicht berufen kann, weil sein Kreditor F. ihm gemäß diesem Artikel in seinem gesetzlichen Domizil und durch seinen natürlichen Richter belangte, wobei sich herausstellte, daß der Rekurrent dort gar kein Vermögen besitzt und somit nicht als solvent betrachtet werden kann;
- 2) daß unter diesen Umständen dem Kreditor nicht verwehrt werden kann, die weitere Exekution seines erhobenen Rechtstriebes da zu verlangen, wo sein Schuldner Vermögen besitzt, zumal sich aus den Akten ergibt, daß die Forderung liquid und unbestritten ist und es sich also nicht darum handeln kann, eine streitige Sache dem natürlichen Richter des Schuldners zu entziehen;
- 3) daß diese Auffassung im vorliegenden Falle um so begründeter ist, als nach waadtländischem Rechte, dem der Schuldner zur Zeit unterworfen ist, der Gläubiger ohne dessen freiwillige Zulassung die Eröffnung des Konkurses und somit auch die Reklamation anderswo liegender Aktiven zur Masse nicht erhalten kann;
- 4) daß es aber nicht im Zwecke des Art. 50 der Bundesverfassung liegt, den Gläubiger in einen rechtlosen Zustand zu versetzen, sondern lediglich ihn anzuweisen, in persönlichen Forderungssachen den natürlichen Richter des Schuldners nicht zu umgehen.

Die Geschwister S. von Obwalden führten folgende Beschwerde gegen das Gericht von Nidwalden.

Im Jahr 1812 verkaufte ein gewisser A. an die Rechtsvorfahren der Rekurrenten das Rütigut in Alpnach, und es wurde als Kaufpreis die Summe von 1691 K verschrieben und unter den zur Verzinsung vorgestellten Kapitalposten ein Betrag von 33 K zu Gunsten eines gewissen M. erwähnt, mit der Bemerkung, daß diese gesammte Kapitalpost 588 K betrage, wovon jedoch der Besitzer der Alp Stöken die Summe von 555 K zu verzinsen habe. In dieser Weise wurde auch der erwähnte Kapitalvorstand von den jeweiligen Besitzern des Rütiguts und der Alp Stöb bis auf die neueste Zeit gemeinsam verzinst. Erst seit zwei Jahren weigert sich der Besitzer dieser Alp, seinen Antheil ferner zu verzinsen, mit der Behauptung, das ganze Kapital laste auf dem Rütigut. Die Rekurrenten erklärten nun ihren gegenwärtigen Kreditoren, den Geschwistern N. in Nidwalden, daß sie bei dieser Sachlage die Berichtigung des Schuldverhältnisses verlangen und das Quantitativ des Kaufpreises von 1691 K nicht mehr anerkennen, sondern die Einrede der Kompensation desjenigen Betrages vorbehalten, der als neuer Kapitalvorstand auf ihr Grundstück gewälzt werden wolle. In Folge dieser Anzeige setzte das Gericht von Nidwalden den Rekurrenten eine peremptorische Frist, um ihre Ansprache gegen

Die Geschwister R., als Rechtsnachfolger des Verkäufers des Rütiguts, geltend zu machen, und es wurde, ungeachtet sofortiger Protestation gegen die Kompetenz dortigen Gerichtes, ein Tag zur Verhandlung angesetzt. In Folge der hierüber erhobenen Vorfrage erklärte sich das Gericht von Nidwalden für kompetent. Hiegegen beschwerten sich nun die Rekurrenten, weil sie gegen Art. 50 der Bundesverfassung ihrem natürlichen Richter entzogen werden, während sie gar keine selbstständige Forderung geltend machten, sondern sich einfach vorbehielten, wenn sie für ihre Schuld belangt werden, das Quantitativ derselben zu bestreiten oder allfällige Gegenforderungen auf dem Wege der Einrede geltend zu machen. Ueberdies haben alle Käufe und Verträge in dieser Angelegenheit in Obwalden stattgefunden. Die Einwendung, daß in Betreff der Entschädigungsforderung und der Kaufrestanz nicht die gleichen Personen als Kreditor und Debitore da stehen, ist nicht stichhaltig, indem die Entschädigungsforderung auf dem Wege der Gegenrechnung gegen einen in konnexen Verhältnissen stehenden Posten beansprucht wird. Der Gegenpartei bleibt es immerhin unbenommen, mit andern Personen, die allfällig mit ihnen Antheil an der Kaufrestanz haben, eine Streitgenossenschaft gegen die Rekurrenten zu bilden.

Gegen diese Beschwerde wurde erwidert:

In faktischer Hinsicht sei nicht konstatiert, daß bei dem Kaufe vom Jahr 1812 eine Gült verschwiegen worden sei. Eben so wenig, daß der Besitzer der Alp Stöf wirklich die Zinspflicht von 554 R bestreite, eine Pflicht, die ihm übrigens unzweideutig nachgewiesen werden könne. Ferner sei die Richtigkeit der Kaufrestanz früher nur in sofern bestritten worden, als der Besitzer der Alp seine Schuldspflicht wirklich läugne, und sollte dieß geschehen sein, so seien die Rekurrenten verpflichtet, ihm gegenüber ihr Recht gerichtlich zu erörtern. In rechtlicher Hinsicht wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- 1) Die Forderung sei jedenfalls eine persönliche, entstanden aus angeblicher Verschweigung einer Gült, und sie müßte daher gegen die Rechtsnachfolger des Verkäufers an ihrem Wohnort angebracht werden.
- 2) Es sei unstatthaft auf Zinsansprüche der Geschwister R. zur Deckung einer angeblichen Forderung Beschlag zu legen und sie dadurch ihrem natürlichen Richter zu entziehen.
- 3) Von einer Gegenrechnung könne nicht die Rede sein, weil die Geschwister R. berechtigt seien, die an sie gestellte Forderung als selbstständig zu behandeln, und die betreffenden Kreditoren und Debitoren für Gegenforderungen nicht dieselben seien.
- 4) Jedenfalls müssen die Rekurrenten zuerst den Besitzer der Alp Stöf für seine Zinspflicht belangen, und erst wenn sie abgewiesen würden, hätten sie einen Regreß gegen ihre Verkäufer.
- 5) Ein *forum contractus* sei weder in den kantonalen Gesetzen, noch in der Bundesverfassung begründet.

Es wurde der Gerichtsstand von Nidwalden als unzulässig erklärt, und somit die Beschwerde gut geheissen,

i n E r w ä g u n g :

- 1) daß den Rekurrenten zwei Wege offen stehen, um ihre Entschädigung wegen angeblicher Verheimlichung eines Kapitalvorstandes und daherige Vergrößerung ihres schuldigen Kaufrestes zu erlangen, nämlich einerseits der Weg einer selbstständigen Klage gegen die Verkäufer der Liegenschaften oder deren Rechtsnachfolger, andererseits der Weg der Einrede, falls sie für Verzinsung oder Bezahlung des Kaufrestes belangt werden;
- 2) daß, wenn die Rekurrenten den ersten Weg einschlagen würden, sie allerdings gemäß Art. 50 der Bundesverfassung ihre Klage am Wohnorte der Beklagten, mithin in Nidwalden, anbringen müßten;
- 3) daß jedoch die Rekurrenten eine solche Klage nicht erheben, vielmehr in den von ihnen erlassenen rechtlichen Anzeigen, betreffend Ordnung der Angelegenheit, ausdrücklich die Erklärung enthalten ist, daß sie gegebenen Falls die Größe des schuldigen Kaufrestes bestreiten und auf dem Wege der Einrede ihr Recht suchen werden;
- 4) daß daher die Rekurrenten ihrem ordentlichen Richter entzogen würden, wenn sie, zumal bei der vollständigen Konnexität von Schuld und Gegenschuld, gezwungen würden, beim Gerichtsstand ihrer Kreditoren die Frage entscheiden zu lassen, ob sie denselben die ganze Summe, oder nur einen Theil schulden;
- 5) daß die Absicht und die Anzeige, man werde eine Schuldforderung, wenn sie geltend gemacht werde, ganz oder theilweise bestreiten, keineswegs eine Beschlagnahme oder ein Arrest im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung ist;
- 6) daß endlich die Behauptung, es seien bei der Anforderung nicht so viele Personen betheiligt, wie bei der Gegenforderung, oder umgekehrt, wol auf den gerichtlichen Entscheid in der Hauptsache, nicht aber auf die Kompetenzfrage von Einfluß sein kann.

Die Zentralverwaltung der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bern rekurrirte in folgender Sache:

In Folge eines Brandes im Hause des Hrn. D. in Murten war die Verwaltung genöthigt, bei der freiburgischen Regierung eine Anzeige zu erheben und um Ausmittlung der Ursache des Brandes und der Größe des Schadens nachzusuchen. Die Verumständungen waren so, daß auch die Verwaltung der freiburgischen Immobilien-Assuranz diesem Schritte beitrug. Nach stattgefundener Untersuchung erkannte die Anklagekammer, daß ein Verbrechen nicht vorliege. Hierauf klagte Hr. D. beim Gerichte des Distriktes Murten gegen den Präsidenten und Sekretär der rekurrirenden Verwaltung, die die Anzeige unterschrieben hatten, auf Verläumdung, und als die kompetente Gerichtsstelle von Bern die Zustellung der Zitation

an die Beklagten verweigert hatte, wurden die letztern ediktaliter vor das Gericht Murten vorgeladen. Gegen dieses Verfahren beschwerten sich die Rekurrenten beim Bundesrath, weil sie dadurch ihrem natürlichen Richter entzogen werden. Es handle sich nämlich um persönliche Leistungen, und daher können sie nur in Bern belangt werden, als dem Sitz der Versicherungsanstalt und dem Wohnorte der beiden speziell beklagten Personen. Auf das Konkordat zwischen Freiburg und Bern vom Jahr 1825 über die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen könne sich das Gericht von Murten nicht berufen, weil nach diesem das forum delicti nur bei allgemein als Polizeivergehen anerkannten Fällen eintrete. Dahin gehöre aber der Fall der Injurie nicht, da sie nach der bernischen Gesetzgebung nur auf Klage des Beleidigten verfolgt werde und diesem eben sowol der Zivil-, als der Polizeiweg offen stehe. Daß die Injurienfälle durch das Konkordat nicht betroffen werden, ergebe sich auch daraus, einerseits, daß der angeführte Grundsatz im bernischen Rechte schon bestanden habe, als das Konkordat geschlossen worden, andererseits, daß im §. 2 desselben, wo alle Vergehen aufgeführt worden, auf welche das Konkordat Anwendung finden soll, die Injurie nicht aufgeführt sei.

Diese Beschwerde wurde Namens des Hrn. D. dahin beantwortet:

Die Rekurrenten haben durch eine falsche und leichtsinnige Anschuldigung einen Angriff auf seine Ehre sich zu schulden kommen lassen, und er sei daher durch die freiburgischen Gerichte berechtigt, eine Klage gegen sie zu erheben. Die angerufenen Artikel 50 und 53 der Bundesverfassung beziehen sich auf reine Zivilfragen, während es sich hier um ein Delikt und eine Strafklage handle. Richtig sei dagegen, daß das fragliche Konkordat aus den von den Rekurrenten angeführten Gründen hier nicht Anwendung finde. Vielmehr werde der gegenwärtige Fall durch das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852, dessen Art. 2 bestimme, daß Auslieferung stattfinden müsse wegen falscher Verzeigung in Bezug auf die in diesem Artikel aufgeführten Verbrechen, worunter auch die Brandstiftung sei. Daher müßte die Auslieferung stattfinden, wenn im vorliegenden Falle nach den hiefür vorgeschriebenen Formen prozedirt werden müßte. Dieß sei aber nicht nöthig, weil es sich im Grunde nur um die Fortsetzung einer Klage handle, wofür die Rekurrenten den gleichen freiburgischen Richter anrufen haben und den sie nun auch gegen sich anerkennen müssen, weil die jetzige Klage nach den freiburgischen Gesetzen entweder als connexe Klage oder auch als Gegenklage vor diesem Richter angebracht werden könne. Jedenfalls aber beruhe sie auf einem Delikte und unterliege somit dem Gerichtsstande des Vergehens. Den Rekurrenten bleibe es unbenommen, vor diesem Richter die Kompetenzeinreden vorzutragen und im Fall der Abweisung an die Bundesbehörden zu gelangen. Das letztere sei aber zur Zeit noch nicht gerechtfertigt.

Es wurde die Beschwerde gutgeheißen, und das vom Bezirksgerichte Murten gegen die Rekurrenten erhobene Strafverfahren als unzulässig erklärt,

in Erwägung:

- 1) daß vorerst die Rekurrenten bei obwaltendem Anstand zwischen den bernischen und freiburgischen Gerichten über die Kompetenz nicht verhandeln werden können, sich bei den letztern zu stellen und über die Kompetenzfrage einen Prozeß zu führen, sondern daß sie vielmehr befugt sind, vorerst die Erledigung des staatsrechtlichen Konfliktes durch die Bundesbehörden zu verlangen, weil sonst die den Gerichtsstand betreffenden Stellen der Bundesverfassung (Art. 50 und 53) einen wesentlichen Theil ihrer Bedeutung verlören;
- 2) daß, wenn die Klage des Herrn D. als Kriminalklage wegen falscher Anzeige von Brandstiftung aufgefaßt wird, nach dem Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 (Art. 1 und 2) die freiburgischen Behörden sich vor jedem Einschreiten mit einem Auslieferungsgesuch an die Regierung von Bern zu wenden und zu gewärtigen haben, ob dieselbe dem Begehren Folge gebe, oder die Klage im Kanton Bern zur Untersuchung und Beurtheilung einleite, — ein Verfahren, das bisanhin nicht stattfand;
- 3) daß, wenn aber, wie es den Anschein hat, die Klage lediglich auf Schadenersatz und Satisfaktion wegen angeblicher Verläumdung oder Beschimpfung gerichtet ist, mithin persönliche Leistungen im Zivilwege verfolgt, die Beklagten nach Art. 50 der Bundesverfassung an ihrem Wohnorte zu belangen sind, und zwar hier um so mehr, als bei Injurien als Ort des Deliktes derjenige zu betrachten ist, wo die Injurie mündlich geäußert oder geschrieben, oder gedruckt wurde, was im vorliegenden Falle am Wohnorte des Beklagten geschah;
- 4) daß die kantonalen Prozeßgesetze bei interkantonalen Kompetenzfragen nicht maßgebend sind, wie denn auch das freiburgische Strafrecht im Art. 4 bei Bestimmung der Verbrechen und Vergehen, welche von freiburgischen Gerichten verfolgt werden können, ausdrücklich die staatsrechtlichen Verhältnisse vorbehält.

Herr St. in Bern reichte folgende Beschwerde gegen das Friedensrichteramts des zweiten Kreises des Broye-Bezirks ein.

Hr. St. besitzt in der Gemeinde Morens ein Landgut, wo er oder andere Glieder seiner Familie sich vorübergehend aufhalten, während sein eigentliches Domizil früher Neuenburg war, und gegenwärtig Bern ist. Im Jahr 1856 ließ nun die Gemeinde Morens während seiner Abwesenheit von dort für eine Armensteuer der Gemeinde vom Jahr 1855 das Mobilienpfändchen. In Folge seiner Protestation fand eine friedensrichterliche Verhandlung über die Kompetenz der freiburgischen Gerichte statt, welche Herr St. bestritt, da sein Domizil in Bern sei. Der Friedensrichter verwarf die Einrede der Inkompetenz, und da das Streitobjekt in der Hauptsache weniger als Fr. 100 beträgt, so hielt Herr St. dieses Urtheil für definitiv. Seine Beschwerde dagegen beruht auf der Behauptung, daß

die Steuerforderung rein persönlicher Natur sei, somit nur an seinem Wohnort geltend gemacht werden könne. Die Gemeinde habe diese Eigenschaft der Forderung selbst dadurch anerkannt, daß sie Mobilien habe pfänden lassen, während, wenn die Steuer eine dingliche Natur hätte, sie als Pfand auf den Liegenschaften, von denen sie erhoben wurde, hätte haften müssen. Rekurrent verlangte daher Aufhebung der Pfändung und des friedenrichterlichen Urtheils.

Die Gemeinde Morens ließ dagegen, ohne auf die Sache selbst einzutreten, Folgendes anbringen:

Es sei Grundsatz, daß ein Gegenstand erst dann vor die Bundesbehörden gebracht werden könne, wenn der Instanzenzug bei den kantonalen Behörden gänzlich durchgemacht sei, was im vorliegenden Falle nicht geschehen sei. Nach dem freiburgischen Prozeßgesetze können nämlich alle Urtheile über Kompetenzeinreden, welches immer der Betrag des Streitobjekts in der Hauptsache sein möge, vor das Kantonsgericht gebracht werden, und Herr St. habe diesen Weg nicht eingeschlagen. Wenn er inzwischen die nützliche Frist dazu versäumt habe, so sei dieses seine Schuld, da man sich nicht mit Unkenntniß des Rechtes entschuldigen könne. Bei dieser Sachlage sei daher eine Beschwerde bei den Bundesbehörden nicht zulässig.

Die Beschwerde wurde abgewiesen,

i n E r w ä g u n g :

- 1) daß die Gemeinde Morens in ihrer Beantwortung des Rekurses sich ausschließlich auf die formelle Einrede beschränkt, die Bundesbehörden können erst dann sich mit der Angelegenheit befassen, wenn der Rekurrent, Herr St., ohne Erfolg den Instanzenzug der kantonalen Gerichte durchgemacht habe;
- 2) daß aber diese Einrede den Art. 90, Ziff. 2 der Bundesverfassung in einer Weise beschränkt, die sich durch den Inhalt desselben nicht rechtfertigt, und daß dieselbe namentlich bei Beschwerden über Verletzung des natürlichen Gerichtsstandes als unstatthaft erscheint, weil der Werth des Art. 50 und 53 der Bundesverfassung großentheils seine Bedeutung verlöre, wenn der Beklagte gezwungen wäre, zuerst in einem andern Kanton, als dem seines Domizils, einen Prozeß über die Kompetenz durch alle Instanzen durchzuführen, ehe er die Hülfe der Bundesbehörden in Anspruch nehmen dürfte;
- 3) daß daher der Bundesrath stets in konstanter Praxis auf Beschwerden, betreffend den Gerichtsstand, eingetreten ist, sobald solche an ihn gerichtet wurden, ohne Rücksicht darauf, in welchem Stadium sich die gerichtliche Betreibung oder der Prozeß befinde;
- 4) daß die Gesetzgebung und der Gerichtsstand über Grundeigenthum und über die Besteuerung desselben unzweifelhaft dem Kanton zusteht, in welchem jenes liegt, und daß somit, wenn Steuern von Grundstücken erhoben und dadurch auch solche Eigenthümer betroffen werden,

die außer dem Kanton wohnen, jener Gerichtsstand, falls die Steuer bestritten ist, nicht durch Art. 50 der Bundesverfassung aufgehoben wird, indem solchen Steuerforderungen ein rein persönlicher Charakter im Sinne dieses Artikels nicht beigemessen werden kann.

W. B. in Chevroux, Kts. Waadt, beschwert sich, daß auf Begehren eines **P.** zu Yverdon ihm 200 Säke Korn in Neuenburg mit Arrest belegt worden seien für eine angebliche Forderung von 840 Fr., die er aber bestreite. Der Arrest widerspreche dem Art. 50 der Bundesverfassung, weil der Rekurrent nach den beigelegten amtlichen Zeugnissen ein festes Domizil habe und solvent sei. Das Verfahren sei um so auffallender, als für die Forderung gar kein Beweis existire und keinerlei Sicherheit für den durch den Arrest entstehenden Schaden verlangt und geleistet worden sei, und weil ungeachtet beide Parteien im Kanton Waadt wohnen, der Arrest in Neuenburg verlangt worden sei, bloß um sich der waadtländischen Gesetzgebung zu entziehen, die in diesem Falle keinen Arrest zugelassen hätte.

Die Regierung von Neuenburg berichtete hierüber: die Gesetzgebung des Kantons gestatte in solchen Fällen den Arrest, wobei dem Debitor vorbehalten bleibe, mit Rücksicht auf Art. 50 der Bundesverfassung zu reklamiren und sein Domizil und seine Solvenz nachzuweisen, wie der Rekurrent es jetzt gethan habe. Der erwähnte Art. 50 setze allerdings einen Grundsatz fest, aber ohne das Verfahren über den Beweis des Wohnorts und der Zahlungsfähigkeit näher zu bestimmen; und wenn es, wie hier, genüge, eine einfache Erklärung vorzulegen, daß man im Rufe der Solvenz stehe, so könne in den meisten Fällen der Schuldner sich über den Gläubiger lustig machen. Uebrigens habe der Friedensrichter von Neuenburg den Sequester nur auf Gefahr des Gläubigers bewilligt, und er könne dieß nicht verweigern, wenn er weder den Wohnsitz, noch die Zahlungsfähigkeit des Schuldners kenne; dem letztern stehe ja immer frei, sich darüber auszuweisen und Schadenersatz zu verlangen, wenn der Arrest im Widerspruche mit der Bundesverfassung ausgewirkt worden sei.

Die Beschwerde wurde gut geheißen,

in Erwägung:

- 1) daß es sich offenbar um eine persönliche Forderung im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung handle, weil dieselbe die Zahlung einer Summe von 840 Fr. von **B.** an **P.** bezweckt;
- 2) daß daher kraft dieses Artikels die Forderung beim natürlichen Gerichtsstand des **B.** angebracht werden muß, sofern nicht bewiesen wird, daß derselbe keinen bekannten festen Wohnsitz habe, oder daß er insolvent sei;
- 3) daß der Beweis für diese Thatfachen vom Gläubiger, der einen Arrest verlangt, zu leisten ist, nicht aber vom Schuldner der Beweis des Gegentheils;

- 4) daß dieser Beweis nicht geleistet wurde, vielmehr aus einer förmlichen Erklärung des Syndiks der Gemeinde Chevroux hervorgeht, daß der Bürger B. wirklich in dieser Gemeinde seinen Wohnsitz habe, den er von seiner Geburt an nie verlassen, und daß er im Rufe der Solvenz stehe;
- 5) daß daher der, auf Begehren des P. auf das dem B. gehörende und in Neuenburg befindliche Korn gelegte Sequester den Bestimmungen des Art. 50 der Bundesverfassung widerspricht und somit keine gesetzliche Kraft erhalten kann.

Ein gewisser S. in der Gemeinde Bellach, Kts. Solothurn, beschwerte sich über die aargauischen Gerichte in folgender Sache:

Er besaß im Bezirke Baden, Kts. Aargau, ein Gasthaus, auf welchem er ein Kapital von Fr. 2800 zu verzinzen übernommen hatte. Im Jahre 1855 betrieb ihn der Kreditor an seinem Wohnort, und das Amtsgericht Solothurn-Lebern hob den Rechtstrieb auf und verwies den Kreditor zu seiner Rechtsverfolgung an den Richter des Ortes, wo die Liegenschaft lag. Dort wurde nun der Rechtstrieb erhoben, und da die Steigerung ungünstig ausfiel und die Forderung nicht deckte, so wurde der Konkurs vom Bezirksgerichte Baden gegen den Rekurrenten eingeleitet, und diese Verfügung auf erhobene Beschwerde auch vom Obergericht bestätigt.

Der Rekurrent behauptete nun, dieses Verfahren verlege den Art. 50 der Bundesverfassung, weil er nur an seinem Wohnorte, im Kanton Solothurn, hätte belangt und zum Konkurse getrieben werden können. Nach den aargauischen Gesetzen habe zwar der Kreditor die Wahl, die Betreibung gegen die Person des Schuldners oder gegen das Pfand zu richten. Der Kreditor habe nun das letztere gethan, und da das Pfand nicht hinreichte, so habe er für den Rest der Forderung nur ihn persönlich an seinem Wohnort belangen können. Der Beschluß des Amtsgerichts Solothurn-Lebern habe sich nur auf das Unterpand und nicht auf die persönliche Forderung bezogen.

Aus den Akten ergab sich ferner, daß das Amtsgericht Solothurn-Lebern auf das Begehren des Rekurrenten den Kreditoren mit dem Rechtstrieb an die aargauischen Behörden verwies, und daß das aargauische Obergericht eine Beschwerde des Rekurrenten aus dem Grunde verwarf, weil der Rechtstrieb in gesetzlicher Weise ausgeführt worden sei.

Es wurde daher der Rekurs abgewiesen,

i n E r w ä g u n g :

- 1) daß die Berufung auf Art. 50 der Bundesverfassung nicht statthaft ist, weil derselbe sich lediglich auf rein persönliche Forderungen bezieht, während es sich hier um eine rein grundversicherte handelt;
- 2) daß übrigens die Beschwerde schon darum unbegründet ist, weil der Kreditor den Rekurrenten im Kanton Solothurn betreiben wollte.

dann aber auf das Begehren des letztern durch richterlichen Entscheid genöthigt wurde, den Rechtstrib im Kanton Aargau, wo das Unterpfand liegt, anzuheben;

- 3) daß daher der Rekurrent sich den Folgen zu unterziehen hat, welche das aargauische Rechtstribgesetz mit sich bringt, und daß aus einem Rekursentscheid des aargauischen Obergerichts vom 14. Oktober 1856 hervorgeht, es sei das Betreibungsverfahren ein gesetzliches gewesen und es habe unter obwaltenden Umständen der Geldstag gegen den Rekurrenten erkannt werden dürfen.

2. Bezüglich auf die Bundesgesetze.

Beschwerden über Nichtbeachtung von Bundesgesetzen sind im Laufe des Berichtsjahres nur wenige vorgekommen, und zwar hauptsächlich über Verweigerung der Bewilligung gemischter Ehen. In einem dieser Fälle fanden wir uns veranlaßt, die Beschwerde für begründet zu erklären und die betreffende Kantonsregierung einzuladen, die fragliche Ehe zu bewilligen. Wir führen den Fall nicht speziell aus, weil es sich nicht um eine grundsätzliche Interpretation des Gesetzes, sondern nur um Würdigung der faktischen Verhältnisse handelte. Wir machen hier nur noch aufmerksam, daß weit weniger Beschwerden dieser Art einkamen, als früher.

3. Bezüglich auf Kantonsverfassungen.

Ueber eine Beschwerde von siebenzehn luzernischen Großräthen wegen Verletzung der Verfassung von Luzern haben wir Ihnen einen besondern einläßlichen Bericht erstattet, auf den wir hier einfach verweisen *).

Dagegen berühren wir noch eine Beschwerde des Gemeinderaths von Schwyz gegen die dortige Regierung, betreffend Verfassungsverletzung.

In einer sehr weitläufigen Eingabe vom 28. September d. J. beschwerten sich die Rekurrenten, daß die Regierung von Schwyz durch verschiedene Beschlüsse, worin sie die Anlage eines neuen Friedhofs befahl und sodann auf dem Exekutionswege durchsetzte, auf verfassungswidrige Weise ihre Kompetenz überschritten habe. Von den zahlreichen Beschlüssen, die einerseits von dem Gemeinderathe und seinen Kommissionen, andererseits von der Regierung in dieser Sache gefaßt wurden, mag es genügen, Folgendes hervorzuheben: Nachdem schon zu Anfang des Jahres 1849 vom Sanitätsrathe und der Regierung die Nothwendigkeit der Anlage eines neuen Friedhofs erkannt und der Gemeinderath die nöthigen Aufträge zu diesem Behuf erhalten hatte, beschloß er am 10. Oktober 1851, der Kirchgemeinde vorzuschlagen, die Wiese des Herrn von Müller als Supplementarfriedhof bei der Kirche bis auf weitere Verfügung beizubeh-

*) S. Bundesblatt v. J. 1857, Band II, Seite 475.

halten, worauf die Gemeinde am 19. Oktober beschloß, den alten Friedhof beizubehalten, und ihn auf eine der Begräbnißverordnung entsprechende Weise herzurichten. Nach verschiedenen andern Projekten beschloß die Gemeinde auf den Antrag des Gemeinderathes unterm 24. April 1853, es sei der Platz bei der Kapelle im Ibach als Supplementfriedhof zu bestimmen, worauf Anstalten zur Ausführung dieses Beschlusses getroffen wurden. Allein unterm 11. Juni 1854 beschloß hinwiederum die Gemeinde, von diesem Place abzugehen und den sogenannten „Bisang“ zum Supplementfriedhof zu bestimmen. Da nun wieder ein Jahr lang nichts geschah, erließ die Regierung am 2. August 1855 einen Auftrag zu sofortiger Erstellung eines Begräbnißplatzes. Nachdem inzwischen die Kirchhofkommission ihr Augenmerk auf das Grundstück „Leiterli“ geworfen, beschloß die Gemeinde am 23. Dezember 1855, von dem Place Bisang abzugehen, ohne in irgend eine neue Platzbezeichnung einzugehen, worauf der Gemeinderath, unter dem Vorgeben, daß er keine Vollmachten habe, neuerdings die Sache liegen ließ. Am 28. August 1856 erklärte die Regierung, daß sie, nachdem die Gemeinde vom 23. Dezember 1855 kein Resultat erzielt habe, auf dem Place im Bisang beharre, und nöthigenfalls von sich aus die Beerdigungen dort anordnen werde. Unterm 15. Juni 1857 erneuerte die Regierung ihr Begehren, unter Festsetzung einer Frist von drei Wochen und unter Androhung der Herstellung des Friedhofs auf dem Exekutionswege. Die am 12. Juli 1857 versammelte Gemeinde beschloß jedoch, diese Verfügungen nicht anzuerkennen, und beauftragte den Gemeinderath, mit dem Polizeidepartement über einen geeigneten Platz in Unterhandlung zu treten, worauf dieses Departement, einer Protestation des Gemeinderathes ungeachtet, sofort die Arbeiten im Bisang beginnen ließ. Da inzwischen die erwähnte Unterhandlung keinen Erfolg hatte, beschloß die Regierung am 30. Juli, es seien die Verfügungen des Polizeidepartements genehmigt, die Arbeiten fortzusetzen, die Verhandlungen über Bezeichnung eines Platzes als geschlossen erklärt und jede abweichenden Beschlüsse oder Handlungen als Widerseßlichkeit zu betrachten. Hinwieder beschloß die Gemeinde am 2. August, gegen diese Auffassung sich zu verwahren, an dem Place in Ibach festzuhalten, und falls die Regierung auf ihren Beschlüssen beharre, den Gemeinderath zu beauftragen, sich an die Bundesbehörden zu wenden. Als nun in Vollziehung dieses Gemeindecbeschlusses der Gemeinderath sofort die Arbeiten zur Erstellung des Friedhofes im Ibach beginnen ließ, beschloß die Regierung am 6. August, auf den Gemeindecbeschuß nicht einzutreten, sondern die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen, worauf der Gemeinderath erwidern ließ, er werde bei den kompetenten Oberbehörden Beschwerde führen und die Arbeiten inzwischen einstellen, in der Erwartung, daß die Regierung in Bezug auf den Bisang das Gleiche thue.

In rechtlicher Beziehung berufen sich die Rekurrenten wesentlich auf folgende Momente:

1. Die Verfassung garantirt in §. 20 den Gemeinden die Unver-

Leichtigkeit und freie Verwaltung ihres Vermögens, mithin auch den freien Erwerb, was mit dem Aufdrängen einer Liegenschaft nicht vereinbar ist. Eine Beschränkung besteht nach §. 133 nur darin, daß der Bezirksrath bei nachlässigem und verschwenderischem Haushalt einschreiten kann. Dieser Fall tritt aber hier nicht ein, und zwar um so weniger, als der Friedhofsplatz, den die Gemeinde wünscht, um Fr. 10,000 wohlfeiler wäre.

2. Nach §. 165 der Verfassung hat die Kirchgemeinde die Aufsicht über den Gemeindefhaushalt und es steht ihr die Bestimmung des jährlichen Voranschlages zu, womit sich aufgedrungene Verfügungen der Oberbehörden ebenfalls nicht vereinigen lassen.

3. Dazu kommen mehrfache, das Recht der Gemeinde bestätigende Zugeständnisse der Regierung. Im Jahr 1849 lehnte sie die Intervention ab und erklärte die Angelegenheit als Sache der Gemeinde; später forderte sie wiederholt der Gemeinderath zur Bezeichnung und Erstellung eines Friedhofes auf, und die Gemeinde übte mehrmals dieses Recht aus.

4. Aus dem Gesagten folgt ferner, daß die Oberbehörden nur berechtigt sind, einen in sanitätspolizeilicher Hinsicht ungeeigneten Platz zu verwerfen, nicht aber einen bestimmten Platz vorzuschreiben, und zwar hier um so weniger, als die Gemeinde einen Platz bezeichnet hatte, der von der Regierung und vom Bischof genehmigt war.

5. Die Gemeinde konnte ihr verfassungsmäßiges Recht nicht verlieren, und die Regierung konnte ihr in dieser Hinsicht nicht einen Termin setzen. Wenn dieselbe sich auf ihre Eigenschaft als oberste Vollziehungsbehörde beruft, so ist zu bemerken, daß ein rechtskräftiger Beschluß über den Platz im Bisfang nicht bestund und somit nichts zu vollziehen war. Eben so wenig kann sich die Regierung auf die Aufträge des Kantonsrathes berufen, da der Art. 79 die Regierung nicht zur Vollziehung von Polizeiverordnungen ermächtigt, auch dürfen die Verordnungen des Kantonsrathes nicht der Verfassung widersprechen.

Die Regierung hat überdieß den Ablauf des dreiwöchentlichen Termins nicht abgewartet, da ihr Beschluß der Gemeinde am 12. Juli mitgetheilt wurde, während die Exekution schon am 13. Juli begann, auch gieng die Frist nicht dahin, daß die Gemeinde innerhalb derselben einen Friedhof zu erstellen habe, sondern es wurde verlangt, daß diese Erstellung auf dem Platze Bisfang stattfinden müsse.

Die Rekurrenten erachten schließlich, sie seien nicht schuldig, ihre Beschwerde zuerst an den Kantonsrath zu bringen, weil in solchen Fällen ein gesetzlicher Instanzenzug nicht bestehe, und der Art. 74, Ziff. 7 und Art. 90, Ziff. 2 der Bundesverfassung die Kompetenz der Bundesbehörden begründe.

Die Regierung von Schwyz berichtete über diese Beschwerde im Wesentlichen Folgendes:

In faktischer Beziehung wird vorerst ergänzend beigelegt, daß der Gegenstand schon im Jahr 1818 angeregt wurde, dann aber liegen blieb, bis im Jahr 1849 der Uebelstand einen hohen Grad erreicht hatte. Nun wurde zwar nicht die ausschließliche Kompetenz der Gemeinde, wol aber die Initiative derselben anerkannt, worauf sodann die Gemeinde, statt dem unabweisbaren Bedürfnisse und den erhaltenen Aufträgen zu folgen, im Oktober 1851, also wieder zwei Jahre später, beschloß, in eine Dislokation des Friedhofes nicht einzutreten. In Folge erneuerter Aufträge des Kantonsrathes und der Regierung entschloß sich endlich die Gemeinde, einen Schritt zu thun und auszumitteln, wie dem Bedürfnisse abzuhelfen sei, verwarf jedoch unbegreiflicher Weise im September 1852 das Anerbieten einer Privatgesellschaft, ihr einen 36,000 Fuß haltenden, kirchlich und polizeilich genehmigten Platz im Bisang zu überlassen. Im April 1853 bezeichnete dann die Gemeinde einen Platz im Isbach, den die Regierung allerdings genehmigte, jedoch weniger aus Ueberzeugung, als um die Sache zu Ende zu bringen, und unter der bestimmten Bedingung, daß der Friedhof bis Ende April 1854 gänzlich vollendet werde. Letzteres geschah aber keineswegs, sondern es fand nur ein unbedeutender Anfang der Arbeiten statt. Inzwischen nahm in der Gemeinde die Einsicht über die Unzweckmäßigkeit dieses Platzes immer mehr die Oberhand, und es wurde dann am 11. Juni 1854 mit großer Mehrheit beschlossen, den Friedhof im Bisang anzulegen. Die Regierung hatte keinen Grund, sich diesem zweckmäßigen Beschlusse zu widersetzen, sondern erließ vielmehr am 2. August und 9. Oktober 1855 Mahnungen, als mit der Ausführung noch immer gezögert wurde. Am 23. Dezember 1855 beliebte es der Kirchhofkommission, den Platz im Leiterli in Vorschlag zu bringen, worauf die Gemeinde beschloß, in eine Abänderung des Beschlusses vom 11. Juni 1854 einzutreten, ohne jedoch irgend einen andern Platz zu bezeichnen. Da nun aber das neu vorgeschlagene Grundstück nicht Leiterli heißt, sondern einen Theil des Bisang bildet, und ein wirklich neuer Vorschlag gar nicht gemacht wurde, so folgt daraus, daß dieser Beschluß ohne alle rechtliche Bedeutung war und in Wirklichkeit der Standpunkt vom 11. Juni 1854 nicht verändert wurde. Wäre dieß aber auch der Fall, so ist zu bemerken, daß die Regierung am 2./28. August 1856 dem Gemeinderath erklärte, sie beharre auf dem angenommenen Bisangplatz und werde die Beerdigungen dort anordnen, sobald die Ausfüllung der auf dem alten Kirchhof noch vorhandenen Plätze es nöthig mache. Gegen diesen bindenden Beschluß erfolgte weder eine Vorstellung, noch irgend ein Rekurs an eine Oberbehörde. Endlich im Juni 1857 trat die Nothwendigkeit ein, neue Begräbnisstätten zu benutzen, und die Regierung setzte, in Bestätigung ihres Beschlusses vom 2./28. August 1856, dem Gemeinderathe eine Frist von drei Wochen fest, unter Androhung der Exekution. Da hierauf der Gemeinderath die Frage noch schwebend erklärte und die Gemeinde erst auf den 19. Juli versammeln wollte, beschloß die Regierung, den Friedhof sofort durch das Polizeidepartement im Bisang herzustellen zu lassen. Hierauf erklärte sich die Gemeinde am

12. Juli neuerdings dagegen und beschloß Unterhandlungen mit dem Polizeidepartement. Diese fanden am 16. Juli statt, ohne daß irgend ein anderer Platz in Vorschlag gebracht wurde, weshalb das Departement den Abgeordneten anzeigte, daß spätestens in 14 Tagen (und nicht „so bald“ wie die Rekurrenten sagen) die Regierung sich besammeln werde und daß sie bis dahin bestimmte Vorschläge einreichen können. Da auch in dieser Frist nichts geschah, bestätigte die Regierung ihre Beschlüsse vom 2./28. August 1856 und 4. Juli 1857 und erklärte die Verhandlungen als geschlossen, nach neunjähriger Nachsicht und Geduld.

Ueber die rechtlichen Momente wird im Wesentlichen Folgendes hervorgehoben:

1. Die Kompetenz der Regierung beruht auf der Verfassung, auf der Todten- und Begräbnißordnung und auf speziellen Beschlüssen des Kantonsrathes. Nach §. 67 der Verfassung erläßt der Kantonsrath Polizeiverordnungen, welche die Gemeinderäthe nach §. 169 e. zu befolgen haben. Die erwähnte Verordnung vom 22. September 1849 berechtigt die Regierung, in Bezug auf Begräbnißstätten das Geeignete zu verfügen und verpflichtet sie durch §. 15 im Allgemeinen zur Vollziehung der Verordnung, wie auch §. 73 der Verfassung die Regierung als oberste Vollziehungsbehörde erklärt. Dazu kommen nun noch besondere Beschlüsse des Kantonsrathes vom 22. Juni 1852, 18. November 1852 und 25. Juli 1856, wodurch die Regierung dringend aufgefordert wurde, die Frage nach der Begräbnißordnung zu erledigen. Wenn die Rekurrenten, unter Berufung auf §. 79 der Verfassung, glauben, die Regierung sei nicht zur Vollziehung berechtigt, so muß man fragen, wer anders denn Polizeiverordnungen zu vollziehen habe, als die durch §. 73 aufgestellte Vollziehungsbehörde.

2. Unter Berufung auf eine Erklärung der Regierung vom Jahr 1849 und auf §. 20 der Verfassung behaupten die Rekurrenten, es stehe der Gemeinde das Recht der Auswahl und Bezeichnung eines Friedhofplatzes zu. Die Regierung erklärte jedoch im Jahr 1849 ausdrücklich, es sei dieses zunächst Sache der Gemeinde, und sie werde bei ernststen und bedeutenden Schwierigkeiten nicht unterlassen, einzuschreiten. Was den §. 20 der Verfassung betrifft, so handelt es sich hier nicht um Vermögensverwaltung im Sinne derselben, sondern um Vollziehung des Gesetzes gegen eine renitente Gemeinde, eine Vollziehung, die daher eben so statthaft ist, als wenn eine Gemeinde sich weigern würde, eine gesetzlich geforderte Schule herzustellen. Uebrigens hat die Regierung keinen Platz eigenmächtig bezeichnet, sondern denjenigen angenommen, welchen die Gemeinde am 11. Juni 1854 selbst bezeichnet hatte. Auch hat die Gemeinde das Recht zu späterer Einsprache verwirkt, indem sie den Friedhof bei Zbad nicht ausführen ließ, gegen den Beschluß der Regierung vom 2./28. August 1856 an keine obere Behörde rekurirte und die vom Polizeidepartement angeordnete dreiwöchentliche Frist vom 12. Juni 1857, so wie auch die zweiwöchentliche

Frift vom 16. Juli unbenutzt verstreichen ließ. Ueber die stillschweigende Annahme des Beschlusses vom 2./28. August 1856 sagt die Rekurschrift nichts. Dagegen behauptet sie, die Regierung sei zu den spätern Terminirungen nicht befugt gewesen, und habe sich auch selbst nicht an die Termine gehalten. Allein die Terminirung folgt schon aus der Kompetenz zur Vollziehung, und der Gemeinderath hätte die Gemeinde viel früher als am 12. Juli besammeln können. Im Uebrigen stützt sich die Vollziehung schon auf den Beschluß vom 2./28. August 1856, welcher durch denjenigen vom 4. Juli l. J. nur bestätigt wurde.

3. Die Entscheidung der Regierung rechtfertigt sich aber auch in materieller Beziehung und im Interesse der Gemeinde vollständig; denn es ergab sich, daß der Friedhof im Bisang, statt Fr. 10,000, oder wie früher gar gesagt wurde, Fr. 40,000—50,000 mehr zu kosten, als derjenige im Ibach auf höchstens Fr. 1700 höher zu stehen kommt, während er fast drei Mal größer ist, und es wurde der Platz im Bisang auch von der Kirchenoberbehörde als der weitaus geeignetere erklärt; ja es erklärt sogar die Rekurschrift selbst auf Seite 63, daß sich bei näherem Untersuchen gegen die Geeignetheit des Bisang wenig einwenden lasse.

4. Gleichwol muß die Regierung auf dem formellen Standpunkt festhalten und seiner prinzipiellen Bedeutung wegen wahrnehmen, daß die Rekurrenten sich zuerst an den Kantonsrath, als oberste Landesbehörde, hätten wenden sollen, ehe sie an die Bundesbehörden gelangten.

Hierauf gestützt wird um Abweisung des Rekurses und um beförderliche Entscheidung nachgesucht, indem der neue Friedhof vollendet und kirchlich eingeweiht sei und die Beerdigungen auf demselben nächstens beginnen sollen.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen,

in Erwägung:

- 1) daß bei solchen Gegenständen der innern Verwaltung eines Kantons, wobei nicht eine Bundesvorschrift, sondern die Verfassungsmäßigkeit einer Verfügung oder Verordnung kantonaler Behörden in Frage liegt, Beschwerden zuerst vor die oberste Kantonsbehörde gebracht werden müssen, wie der Bundesrath dieses den Rekurrenten bereits in der Entscheidung vom 23. September abhin erklärt hat;
- 2) daß übrigens die Beschwerde auch in materieller Beziehung keinerlei rechtlichen Anhaltspunkt darbietet, wenn man berücksichtigt, daß die Regierung kraft ihrer verfassungsmäßigen Stellung als oberste Vollziehungsbehörde, nach Maßgabe der einschlägigen Polizeiverordnung und in Folge dreimaliger Aufforderung der obersten Landesbehörde, nicht nur unzweifelhaft kompetent und berechtigt, sondern auch verpflichtet war, auf dem Exekutionswege der neunjährigen Verschleppung dieser Angelegenheit ein Ende zu machen;

- 3) daß von einer Verletzung der Paragraphen der Verfassung, betreffend die Freiheit der Gemeindeverwaltung, keine Rede sein kann, wenn eine Regierung genöthigt ist, mehrjähriger Renitenz einer Gemeinde entgegen zu treten und eine durch die Geseze geforderte, öffentliche Anstalt im Wege der Vollziehung herzustellen;
- 4) daß hiebei die Regierung der Gemeinde die volle Initiative überlassen hat, und erst im Jahre 1856, nach zahlreichen Beschlüssen der Gemeinde, des Gemeinderaths und der Friedhofskommission, auf dem offenbar geeignetesten Plaze bestund, welchen die Gemeinde selbst bezeichnet hatte, nachdem ein anderes Projekt innerhalb der anberaumten Frist unausgeführt geblieben war;
- 5) daß unter diesen Umständen das Recht zur Ansetzung von Fristen sich selbst verstand, übrigens aber alles, was über Nichteinhaltung derselben bemerkt wurde, unerheblich ist, weil die Hauptfrage über die Bezeichnung des Plazes schon beinahe ein Jahr vorher durch definitiven Beschluß der Regierung, gegen den keinerlei Rechtsmittel ergriffen wurden, entschieden war und jene Fristen sich nur auf die Ausführung beziehen konnten.

4. Bezüglich auf Konkordate.

Herr A. aus dem Kanton Thurgau erhob folgende Beschwerde:

Vor seiner Verheirathung habe er mit seiner Braut, unter Mitwirkung ihres Vormundes und ihrer Verwandten in Basel, einen Ehevertrag abgeschlossen, wodurch unter Anderm bestimmt wurde, daß drei Viertel ihres Vermögens der ehelichen Gütergemeinschaft entzogen werden und unter der Verwaltung eines Kurators in Basel bleiben sollen. Einige Jahre nach der Heirath haben die Ehegatten beschlossen, diesen Vertrag aufzuheben, und zu diesem Behuf sei die erforderliche Zustimmung und Vollmacht von Seite der Frau erteilt und nach thurgauischen Gesezen diejenige der kompetenten Waisenbehörden eingeholt worden. Hierauf gestützt haben die Eheleute A. in Basel die Herausgabe des Vermögens der Frau reklamirt, seien aber von den Gerichten erster und zweiter Instanz abgewiesen worden, vorzüglich aus dem Grunde, weil der Ehevertrag nach den Gesezen des Ortes seiner Erfüllung (Basel) beurtheilt werden müsse und nach diesen ein ursprünglich gültiger Ehevertrag während der Dauer der Ehe nicht verändert werden dürfe. In seiner Beschwerde an den Bundesrath machte nun der Rekurrent folgende Gründe geltend:

Jener Verzicht auf Miteigenthum und Verwaltung des Vermögens seiner Frau sei in Folge damaliger Verhältnisse und keineswegs aus der Absicht entstanden, sich für alle Zeiten der Gesetzgebung von Basel zu unterziehen. Durch die Geburt von Kindern sei auch der wesentlichste Zweck jener Vertragsbestimmung dahin gefallen. Rekurrent sei Bürger von Thurgau und habe nie in Basel gewohnt, auch seine Frau und Kinder seien

somit Thurgauer, und es könne somit nur das thurgauische Recht für ihre Familienverhältnisse maßgebend sein. Nach diesem Rechte aber sei ein solcher Ehevertrag nicht unabänderlich, sondern wenn es sich um Aufhebung oder Beschränkung der Rechte der Ehefrau handle, so könne ein solcher Vertrag mit Zustimmung der Frau und der Waifenbehörden geändert werden, was im vorliegenden Fall in vollständig gültiger Weise geschehen sei. Für das Begehren des Rekurrenten sprechen aber besonders noch die Konkordate vom 15. Juli 1822 und vom 7. Juni 1810. Nach dem erstern unterliegen Eheverkommnisse den Gesetzen des Heimathortes des Ehemanns, und Basel habe damals die Erklärung abgegeben, für testamentliche Verfügungen und Eheverträge müssen die Gesetze und das Forum des Wohnorts unbedingt behauptet werden. Damit stehe nun das Urtheil des Zivilgerichts Basel durchaus im Widerspruch, welches den Satz aufstelle, daß der Vertrag nach dem Rechte des Erfüllungsortes Basel zu beurtheilen sei. Das Konkordat vom Jahr 1810, dem beide Kantone beigetreten seien, unterstütze die Ansicht des Rekurrenten ebenfalls, indem auf den zwar unwahrscheinlichen, aber in diesem Konkordat vorausgesetzten Falle eines Konkurses seine Kreditorschast in Folge der nun eingetretenen unbedingten Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten berechtigt wäre, auf das in Basel liegende Vermögen zu greifen und, im Falle Widerspruchs, von den Bundesbehörden geschützt werden müßte.

Die Regierung von Basel-Stadt stellt in ihrem Berichte vorzüglich auf die Thatfache ab, daß der Rekurrent den dortigen Gerichtsstand anerkannt habe und sich daher dem in Rechtskraft erwachsenen Urtheile unterziehen müsse. Uebrigens wird noch bemerkt, daß nach den baselschen Gesetzen, die bei Abschluß des Ehevertrags maßgebend gewesen, solche Verträge, in so weit sie auf die Güterverhältnisse der Ehegatten einwirken, während der Dauer der Ehe ganz unabänderlich sind.

Die Beschwerde wurde abgewiesen,

i n E r w ä g u n g :

- 1) daß vorerst über die Kompetenz der Gerichte von Basel, den vorliegenden Streit zu entscheiden, kein Zweifel obwalten kann, da, abgesehen von andern Gründen, beide Parteien diesen Gerichtsstand anerkannt haben;
- 2) daß daher den Bundesbehörden keine Befugniß zusteht, über die Richtigkeit des rechtskräftigen Urtheils einzutreten, es wäre denn, daß Bundesvorschriften, Konkordate oder Kantonsverfassungen verletzt worden wären;
- 3) daß nun aber letzteres nicht der Fall ist, auch der Rekurrent sich lediglich auf das Votum von Basel-Stadt bei dem Konkordat vom 15. Juli 1822 (II, 36) und auf das Konkordat vom 7. Juni 1810 (I, 285) in dem Sinne beruft, daß die Gerichte von Basel-Stadt verpflichtet gewesen wären, die thurgauische Gesetzgebung anzuwenden;

4) daß jedoch diese Schlussfolgerung nicht begründet ist,

- a. weil jenes Votum von Basel-Stadt schon in formeller Hinsicht nicht die Bedeutung eines Bundesgesetzes oder Konkordates haben kann und überdies keineswegs daraus hervorgeht, daß dieser h. Stand, falls ein Ehevertrag in Basel, als damaligem Wohnsz eines der Kontrahenten, geschlossen wurde, sich habe verpflichten wollen, die Gesetzgebung und den Gerichtsstand jedes künftigen Domizils der Kontrahenten anzuerkennen;
- b. weil das Konkordat vom 7. Juni 1810 einen ganz andern Gegenstand, den Gerichtsstand in Konkursen, behandelt und weil, wenn dieser Fall einträte, das Konkordat gerade gegen den Rekurrenten spricht, indem dannzumal die Konkursmasse den Gerichtsstand von Basel über die Frage der Herausgabe des Vermögens anerkennen müßte.

b. Mitwirkung zur Bundesrechtspflege.

Unter diesem Titel wurde vorzüglich eine Uebersicht derjenigen Rechtsgeschäfte gegeben, welche der Generalanwalt für die Bundesverwaltung besorgt hatte, und es wurde jeweilen der spezielle Bericht dieses Beamten beigelegt. Bekanntlich wurde nach der vom letzten Generalanwalt verlangten und ihm ertheilten Entlassung diese Amtsstelle einstweilen nicht wieder besetzt, weil der wesentlichste Theil ihrer Geschäfte, nämlich die Vereinigung des Heimathlosenwesens, sich der Erledigung näherte, und weil man annahm, daß die Rechtsgeschäfte dieses Beamten theils durch das Justizdepartement, theils durch besondere, für einzelne Fälle zu bestellende Rechtsanwälte besorgt werden können. Man wird nun die Frage aufwerfen, ob die Suspension dieser Stelle sich durch die Erfahrung gerechtfertigt habe, oder ob auf deren Wiederbesetzung Bedacht zu nehmen sei. Es dürfte noch nicht an der Zeit sein, diese Frage definitiv zu beantworten; doch läßt sich sagen, daß die Erfahrungen, welche bis jetzt gemacht wurden, eher geeignet sind, die Aufhebung der Stelle zu begründen. Sie ist nämlich durch die Gesetze vorzüglich für die Bundesstrafrechtsfälle vorgesehen. Nun kommen aber glücklicherweise sehr selten Fälle vor, welche nach dem Gesetze in die ausschließliche Kompetenz der Bundesassisen gehören, und im letzten Jahre fand eine Einberufung derselben nicht statt. Weniger wichtige Uebertretungen des Bundesstrafrechtes kann der Bundesrath bekanntlich an die kantonalen Gerichte überweisen, und es geschieht dieses in der Regel. Bei allen diesen Fällen kann nun von eigentlicher Bundesrechtspflege nicht mehr gesprochen werden, sondern die Jurisdiktion wird an die Kantone delegirt. Hier bringt es nun die Nothwendigkeit einer genauen Kenntniß der kantonalen Gesetze, die Verschiedenheit der Sprachen, oft auch die große Entfernung mit sich, daß es eben so zweckmäßig ist, wenn nöthig, einen Anwalt aus dem betreffenden Kanton zu bestellen, zumal einem hier domi-

zilirten Generalanwalt die Reisespesen und andere Auslagen natürlich vergütet werden müssen. Das oben Gesagte findet auch Anwendung bei den fiskalischen Vergehen, Uebertretungen des Zollgesetzes und des Post- und Pulverregals, und endlich bei gemeinen Verbrechen und Vergehen, welche gegen den Bund verübt werden, und wobei dieser nur in der Stellung einer geschädigten Zivilpartei aufzutreten hat. Es bleibt somit dem Justizdepartement nur die Begutachtung einzelner streitiger Fälle und der Art ihrer Behandlung, was seinen übrigen Geschäften keinen erheblichen Eintrag thut. Nur hiemit hatte sich daher das Departement auch im letzten Jahre zu befassen; die dießfälligen Geschäfte bieten aber nicht hinreichendes Interesse dar, um hier speziell berührt zu werden. Es versteht sich somit von selbst, daß das Departement von nun an die fiskalischen oder strafrechtlichen Fälle, die in den verschiedenen Verwaltungen vorkommen, nicht mehr in seinen Jahresbericht aufnehmen kann, weil sie ihm in der Regel nicht mehr bekannt werden, während sie früher in der unter ihm stehenden Stelle des Generalanwalts ihren Zentralisationspunkt fanden, und es muß daher den Verwaltungen der betreffenden Departemente überlassen bleiben, in dieser Richtung das Erforderliche in ihre Jahresberichte aufzunehmen.

Was die Kosten der Bundesrechtspflege betrifft, so hat das Departement ausgelegt für das Bundesgericht Fr. 12,146. 53, für anderweitige Justizkosten Fr. 760. 23, und dagegen an Gerichts- und Kanzleigebühren eingenommen Fr. 4881, also ungefähr 40 % der Kosten des Bundesgerichts.

B. Polizei.

1. Flüchtlinge und andere Fremde.

Wie im Jahr 1856, ist auch im Laufe des Berichtsjahres in Bezug auf das Flüchtlingswesen nichts Erhebliches vorgefallen, außer daß gegen Ende des Jahres von Frankreich Beschwerden über die Anwesenheit vieler, namentlich italienischer Flüchtlinge in Genf und angebliche politische Umtriebe derselben geltend gemacht wurden. Allein die Untersuchung darüber und die von uns getroffenen Maßnahmen gehen größtentheils ins künftige Jahr hinüber, und können daher nicht Gegenstand dieses Berichtes bilden. Eine früher gemachte Anzeige über aufrührerische Schriften, die vom Kanton Neuenburg aus nach Frankreich eingebracht werden sollen, entbehrte so sehr jedes genaueren Anhaltpunktes, daß deren Richtigkeit keineswegs konstatiert werden konnte, vielmehr eine ziemliche Wahrscheinlichkeit sich ergab, daß solche Schriften von Personen ausgingen, die in Frankreich selbst sich aufhielten. Eine erhebliche Veränderung in der Zahl der Flüchtlinge hat unsers Wissens nicht stattgefunden. So viel bekannt ist, haben 18 die Schweiz verlassen, und einer wurde wegen Kolportirens aufrührerischer Schriften ausgewiesen. Dagegen ist uns von einer Vermehrung zur Zeit nichts bekannt, es wäre denn, daß eine solche sich bei der in Genf noch obwaltenden Untersuchung sich herausstellen würde.

Die Erfahrung zeigt, daß in einzelnen Kantonen fremde Deserteurs entweder noch seit früherer Zeit vorhanden sind, oder Neue Aufnahme finden. Es ist dieses sehr beklagenswerth, weil diese Leute nach längerer Zeit häufig in den Fall kommen, ihr Heimathrecht zu verlieren, und auf diese Weise ein neues Geschlecht von Heimathlosen entstehen wird. Wir haben daher nicht ermangelt, bei jedem gegebenen Anlaß darauf zu dringen, daß diese Leute entfernt werden, um so mehr, als gewiß nicht dieselben moralischen Motive, die bei den politischen Flüchtlingen obwalten, bei den Deserteurs sich geltend machen lassen. Wir haben daher nicht ermangelt, die verschiedenen Amnestiedekrete, welche im Laufe des Jahres zu Gunsten politischer Flüchtlinge und Deserteurs in mehreren Ländern erlassen wurden, den Kantonen mitzutheilen und darauf zu dringen, daß die betreffenden Personen veranlaßt werden, in Benutzung der Amnestie das Land zu verlassen. Es scheint dieses jedoch nur in wenigen Fällen geschehen zu sein.

Die Kosten der Polizei betragen in diesem Jahre Fr. 1698. 70.

Einiges Interesse mag in polizeilicher Hinsicht noch eine Statistik der Auslieferung von Verbrechern darbieten, indem sich zeigt, wo diese Leute, obwol sie gewöhnlich entweder gar keine oder ganz ungenügende Ausweisschriften besitzen, vorzugsweise Aufenthalt finden. Wir legen hierüber folgende Tabelle vor:

	Zahl der Individuen.	Nicht aufgefundenen Individuen.	Verweigerung, Widerruf und freiwillige Rückkehr.	Ausgelieferte Individuen.	Ohne Antwort.
Requirirende Staaten:					
Oesterreich	29	10	8	10	1
Frankreich	12	5	—	7	—
Sardinien	8	3	1	4	—
Bayern	2	2	—	—	—
Rußland	2	2	—	—	—
Parma	1	—	—	1	—
Freiburg	1	—	—	1	—
Genf	2	—	—	1	1
Bern	2	—	1	1	—
Tessin	2	1	—	1	—
Graubünden	1	—	—	1	—
Appenzell	1	—	—	1	—
Neuenburg	1	—	—	1	—
	64	23	10	29	2
Requirirte Staaten:					
Oesterreich	1	—	—	1	—
Frankreich	4	—	—	3	1
Sardinien	3	1	1	1	—
Uebertrag :	8	1	1	5	1

	Uebertrag :	8	1	1	5	1
Hessen-Homburg		1	—	—	1	—
Schweiz. Eidgenossenschaft		14	11	3	—	—
Zürich		1	1	—	—	—
Schwyz		2	—	—	2	—
St. Gallen		1	—	—	1	—
Graubünden		2	1	—	—	1
Tessin		20	5	7	8	—
Baadt		1	—	—	1	—
Neuenburg		1	1	—	—	—
Genf		13	3	—	10	—
		56	23	11	28	2

2. Werbung.

Die Ueberwachung und Verfolgung der Werbungen hat uns vielfach beschäftigt, und wir finden uns veranlaßt, in einigen Beziehungen näher darauf einzugehen.

In den Kantonen haben folgende Untersuchungen und Beurtheilungen stattgefunden :

	Zahl der beteiligten Individuen.		
	Beurtheilungen.	Freisprechungen.	Aufgegebene Untersuchungen.
Zürich	17	1	—
Bern	—	1	—
Schwyz	—	—	1
Freiburg	1	—	—
Basel-Stadt	4	—	—
St. Gallen	9	—	—
Aargau	5	1	—
Genf	—	2	—
	36	5	1

Von den in diesen Urtheilen erwähnten Personen waren 29 beschuldigt für Neapel, 3 für Rom und 8 für Holland angeworben zu haben.

Als die französische und englische Werbetrömmel verstummt war, wurden diejenigen von Neapel und Rom durch eine neue holländische begleitet. Außer einem Hauptdepot für Neapel in Konstanz und verschiedenen Unterstationen längs dem Rheine, wurde im Frühling 1857 in Lörrach ein holländisches Werbdepot errichtet, das sich Anmeldebüreau nannte, und dessen Hauptagenten eine Menge Unteragenten in der Schweiz bestellten, um Leute zum Dienste zu verlocken und sie dem Werbdepot zuzuführen. Wir haben sofort durch mehrere Kreis Schreiben die Kantonsregierungen und die Polizeibehörden von näheren Angaben in Kenntniß gesetzt und sie ein-

geladen, dem Bundesgesetze über Werbungen eine geflissene Vollziehung zu verschaffen. Wir haben ferner durch das Konsulat in Amsterdam bei der k. niederländischen Regierung Vorstellungen erheben lassen, und im Laufe des Sommers auch mit der großh. badischen Gesandtschaft wiederholte und einläßliche Korrespondenz in dem Sinne gepflogen, daß die dortige Regierung aus freundschaftlichen Rücksichten nicht länger eine Institution dulden möchte, die für Baden selbst verboten und somit nur gegen die Schweiz gerichtet sein könne. Unsere dießfälligen Bemühungen sind aber bisher ohne Erfolg geblieben. Was nun die Wirkungen dieser Werbustalten im Innern der Schweiz betrifft, so ist es notorisch, daß außer den Rekruten, die fortwährend nach Neapel abgehen, mehrere Hunderte nach Holland und von da nach Ostindien transportirt wurden. Es ist daraus ersichtlich, wie schwer es ist, trotz angestrebter Bemühungen bei den Kantonalbehörden, und was wir anerkennend hervorheben, trotz der sorgsamsten Thätigkeit der Polizeibehörden der nächstliegenden Gränzkantone Basel-Stadt und Aargau, dem Bundesgesetz eine durchgreifende Vollziehung zu verschaffen. Desto eher sehen wir uns veranlaßt, die Hindernisse speziell hervorzuheben, welche in einzelnen Kantonen dieser Vollziehung entgegengesetzt werden.

Im September wurde ein gewisser Müller, Einwohner von Bern, der früher schon im Rufe stand, für englischen oder französischen Dienst geworden zu haben, in Basel verhaftet und nach Bern gebracht, weil er einen Transport von 6 Rekruten von Bern nach Basel geführt und dort paarweise nach dem Werbbureau in Pörrach instradirt hatte. Wir überwiesen den ganz eklatanten Fall an die bernischen Behörden zur gerichtlichen Behandlung; allein die Anklagekammer schlug die Untersuchung nieder. Aus den dießfälligen Akten ergibt sich Folgendes:

Der Angeschuldigte gestand vollständig ein, daß er die fraglichen Personen nach Basel geführt und die sämtlichen Transportkosten auf der Eisenbahn für sie bezahlt, so wie auch für ihren Unterhalt gesorgt habe, was übrigens auch durch drei Zeugen bestätigt wurde. Die andern drei Rekruten waren nämlich schon über die Gränze und konnten somit nicht einvernommen werden. Zwei der Zeugen erklärten überdies, Müller habe sie zum Dienstnehmen eingeladen, der Eine mit dem Beifügen, er habe die Sache besonders schön und vortheilhaft ausgemalt. Ein Zeuge deponirte ferner: Müller sei in Bern als Werber für Holland bekannt (was in der That hier notorisch ist), und ein Anderer erklärte, Müller habe ihm versprochen, da er keine Ausweisschiffen besessen, ihm einen schweizerischen Heimathschein zu verschaffen (der Zeuge ist ein Deutscher). Bei einer Hausuntersuchung wurde dagegen nichts aufgefunden, und Müller läugnete lediglich, daß er die Leute angeworben habe.

Dies ist die Aktenlage. Der Bezirksprokurator von Bern fand die Schuld für hinreichend ermittelt, sofern man wenigstens im Einklang mit der frühern bernischen Gesetzgebung gegen die Werbung ohne Patent und für nichtkapitulirte Dienste unter Anwerben für fremden Kriegsdienst nicht

nur das Verlocken und Ueberreden, sondern auch das von einem fremden Staate direkt oder indirekt autorisirte Annehmen von bindenden Versprechen des Eintritts verstehe; wollte man einen solchen Begriff der Werbung nicht zugeben, so müßte man es konsequent für erlaubt ansehen, förmliche Werbubüreaux auf bernischem Gebiet zu errichten, sofern dieselben sich auf Annahme und Beförderung der freiwillig sich Anmeldenden beschränken würden. Aus diesen Gründen konnte der Bezirksprokurator dem Beschluß des Untersuchungsrichters (Aufhebung der Klage) nicht beistimmen. Eine entgegengesetzte Ansicht entwickelte aber der bernische Generalanwalt im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

1. Das neuere Bundesgesetz derogire den frühern, den gleichen Gegenstand betreffenden Kantonalgesetzen.

2. Die frühere bernische Gesetzgebung sei auf ganz andere Verhältnisse, nämlich auf die mit mehreren Staaten geschlossenen Militärkapitulationen berechnet gewesen und gestatte somit keine analoge Anwendung, weil damals ganz andere Grundsätze auf kapitulirte und nichtkapitulirte Dienste mußten angewendet werden, während jetzt kein Unterschied mehr gemacht werde, und somit die ratio legis weg falle.

3. In mehreren, durch die sogenannten Werbumtriebe hervorgerufenen Erlassen habe die Regierung von Bern sich deutlich dahin ausgesprochen, daß nur das Anwerben und Anlocken, nicht aber das freiwillige Eintreten in fremde Kriegsdienste verboten sei. Es frage sich somit nur, was unter Anwerben und Anlocken zu verstehen sei. Anwerben könne man nur das Anzingen von Mannschaft zum fremden Militärdienst mittelst Ausbezahlung des Handgeldes nennen. So lange diese Bezahlung nicht stattgefunden, könne von Anwerben nicht gesprochen werden. Diese Annahme der Mannschaft und Bezahlung des Handgeldes finde nun aber außerhalb der Schweiz statt, und somit werde auf hierseitigem Gebiete kein Mann angeworben. Im vorliegenden Falle sei als erwiesen zu betrachten, daß keines der fraglichen Individuen auf schweizerischem Gebiete Handgeld erhalten habe. Gesezt daher auch, Müller habe denselben zur Ausführung ihres Entschlusses, holländische Dienste zu nehmen, Vorschub geleistet, z. B. durch Bestreitung der Reisekosten, so sei er deshalb noch kein Werber, so lange nicht hergestellt sei, daß er mit dem Werbdepot zu Lörach in Verbindung stehe und als dessen Agent gehandelt habe. Hierfür liegen aber keine genügenden Thatsachen vor, zumal auch die Hausdurchsuchung gar kein Resultat geliefert habe. Die Bestreitung der Reisekosten für die fraglichen Rekruten-Aspiranten, wenn sie ohne Auftrag des Werbdepots geschähe, sei aber keine verbotene Handlung, vielmehr wäre es als Widerspruch zu betrachten, wenn man einerseits den freien Eintritt in fremde Dienste gestatte, andererseits aber diejenigen bestrafe, welche ohne Anlockung dazu behülflich seien und einem Armen zu diesem Behuf etwa eine Reisesteuer geben. Die Untersuchung könnte daher mit Aussicht auf Erfolg nur dann fortgesetzt werden, wenn man sie auf

das Werbdepot in Lörrach ausdehnen würde. Ein derartiger Antrag aber würde in Folge früher gemachter Erfahrungen verworfen werden. Aus diesen Gründen beantragte der Generalanwalt, es sei die wegen Anklage auf verbotene Werbung eingeleitete Untersuchung, in Ermangelung genügender belastender Thatsachen, ohne Entschädigung aufzuheben; was denn auch von der Anklagekammer beschlossen wurde.

Diese Auffassungsweise können wir unmöglich mit Stillschweigen übergehen, sondern müssen uns einige Betrachtungen darüber erlauben, zumal es Jedermann einleuchten muß, daß mit derselben eine Vollziehung des Bundesgesetzes über die Werbungen ganz unvereinbar ist und daß, wie der Bezirksprokurator von Bern richtig bemerkt, öffentliche Büreaux zum Zwecke der fremden Werbung ganz ungestraft errichtet werden dürften, wenn sie nur die Vorsicht gebrauchten, die auch in Lörrach üblich ist, statt Werbbüreaux sich Anmeldebüreaux zu nennen, und ihre Thätigkeit, wenigstens offenkundig, darauf zu beschränken, Dienstbegehren anzunehmen und die Leute mit Rath und Geld zu unterstützen oder selbst aus Werbdepot abzuführen. Durch diese Anschauungsweise erklärt sich auch vollständig, warum, unsers Wissens, im Kanton Bern seit Erlaß des Bundesgesetzes noch Niemand wegen Werbung, resp. Beihilfe dazu, bestraft wurde, ungeachtet dieser Kanton die größte absolute Bevölkerung hat, und in der letztern bekanntlich weit mehr Disposition für fremden Kriegsdienst vorhanden ist, als in allen den Kantonen, welche die größte Zahl von Strafurtheilen über Werbversuche aufzuweisen haben.

Nach der Auffassung der erwähnten bernischen Justizbehörden, nämlich Untersuchungsrichter, Generalanwalt und Anklagekammer, findet in der Schweiz oder im Kanton Bern keine Werbung statt. Auffallenderweise behauptet auch die Großherzogl. Badische Regierung, es finden auf dortigem Gebiete keine Werbungen statt, sondern man nehme dort nur zur weiteren Beförderung diejenigen Individuen auf, welche in der Schweiz angeworben werden oder von dort herkommend, sich zum Dienst Eintritt melden. Wären diese beiden Anschauungen richtig, so würde daraus folgen, daß eigentlich gar keine Werbungen stattfinden; denn es wird wol Niemanden einfallen wollen, zu behaupten, daß die wirkliche Anwerbung erst in Holland oder Neapel geschehe und daß die Leute dorthin reisen, in der Ungewissheit, ob sie angenommen werden oder nicht. Hieraus geht also wol hervor, daß man sich weder hüben noch drüben auf dem richtigen Wege befindet. Die richtige Sachlage ist vielmehr folgende: Es findet in beiden Ländern, in der Schweiz und Baden, (so wie auch noch anderswo) zum Zwecke der Werbung ein gemeinschaftliches Zusammenwirken vieler Personen statt, und es ist eine ziemlich untergeordnete oder vielmehr nach unserm Gesetze ganz müßige Frage, wo das Delikt der Werbung vollendet, wo nämlich nach der bernischen Auffassung, deren theoretische Richtigkeit vorausgesetzt, das Handgeld ausbezahlt werde. Denn unser Strafgesetz (Art. 65) macht in Bezug auf die Strafbarkeit keinen Unterschied zwischen dem Anwerben in der Schweiz und der Thätigkeit der An-

gestellten von Werbbüreaux, welche außerhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbung auf Schweiz. Gebiete zu umgehen. Um die Absicht des Gesetzgebers zu erkennen, genügt es, einen Blick auf die Art und Weise zu werfen, wie sich die Mitwirkung zur Werbung in der Schweiz gestaltete, seit der Aufhebung der Kapitulationen und den ersten Werbverboten. Die Werbdepots, welche behufs definitiven Abschlusses von Dienstverträgen durch Anstellung von Offizieren, Aerzten, Komptabeln, Oberagenten u. s. w. organisiert sind, mußten natürlich über die Schweizergränze hinaus verlegt werden; aber ihre Wirksamkeit beschränkt sich keineswegs auf ihr Domizil, sondern sie greift nach allen Seiten hin, durch besondere Organe in die Schweiz hinein. Ueberall befinden sich Unteragenten, deren Aufgabe es ist, so weit es im Stillen geschehen kann, Dienstlustige aufzusuchen und zu ermuntern und jedenfalls unter der Hand bekannt zu machen, daß Anmeldung und Weiterbeförderung bei ihnen stattfindet. Ihre Aufgabe ist es ferner, die Anmeldungen anzunehmen und die Dienstsuchenden aus's Depot zu bringen, was gewöhnlich so geschieht, daß sie entweder eine ganze Truppe, die sie allmählig gesammelt haben, selbst nach Lörrach oder Konstanz führen und alle Kosten der Reise und des Unterhalts für sie bestreiten, oder daß sie Einzelnen gewisse Etappen bestimmen und ihnen Adresskarten mitgeben, mittelst denen sie in den ihnen bezeichneten Gasthäusern kostenfreie Beherbergung finden. Man sieht hieraus, daß diese Agenten, welche die Volkstimme mit ganz richtigem Takt auch jetzt noch *Werber* nennt, die gleichen Funktionen ausüben und die gleiche Rolle spielen, wie die ehemaligen Werber zur Zeit der Kapitulationen, nur mit dem Unterschied, daß sie keine rothen Röcke tragen und daß sie weniger zudringlich auftreten dürfen, sondern das Anlocken und Verleiten sorgfältiger behandeln müssen; denn auch die ehemaligen Werber konnten keine definitiven Werbverträge abschließen. So war die Sachlage schon zur Zeit der Erlassung des Bundesgesetzes, und es ist daher einleuchtend, daß diese Art der Thätigkeit der neuen Werbagenten durch den zweiten Satz des Art. 65 mit Strafe bedroht ist; denn der Gesetzgeber mußte gar wol, daß definitive Dienstverträge in der Schweiz schwerlich mehr abgeschlossen werden können. So wird auch die Sache fast in der ganzen Schweiz aufgefaßt. Zahlreiche polizeiliche und gerichtliche Untersuchungen bestätigen die Richtigkeit dieser Auffassung der Verhältnisse und zahlreiche Urtheile, von dieser Anschauung ausgehend, verurtheilten die Werbagenten für ganz die nämliche Wirksamkeit, welche die bernerische Justiz als erlaubt erklärt. Von diesem Standpunkt ausgehend, fügen wir noch einige Bemerkungen über den erwähnten Spezialfall bei. Wir wollen vorerst nicht darüber rechten, was zum Thatbestand des vollendeten Vergehens der Werbung gehöre, ob die Bezahlung des Handgeldes erforderlich sei oder nicht, da wir bereits auf die Unerheblichkeit dieser Frage nach unserer Gesetzgebung aufmerksam machten. Wir können ferner zugeben, daß es weder passend, noch nothwendig sei, eine Auslegung der frühern kantonalen Gesetzgebungen zu Hülfe zu nehmen, indem das Bundesgesetz jede Mitwirkung zur An-

werbung in fremden Kriegsdienst ohne Unterschied untersagt. Nicht einverstanden können wir aber mit den zwei Sätzen sein, daß in dem Verhalten des Angeschuldigten keine Anlockung oder Mitwirkung zur Dienstnahme liege, und daß namentlich kein Beweis über dessen Verbindung mit dem Werbepot in Lörrach vorliege, ja nicht einmal so viel Beweis, um auf eine Anklage erkennen zu können. Davon abgesehen, daß zwei Zeugen deponiren, es habe eine wirkliche Einladung und Aufmunterung zum Dienstnehmen stattgefunden, ist wol eine solche auch darin zu finden, daß der Angeschuldigte die vorhandenen Schwierigkeiten beseitigte und ihnen versprach, sie kostenfrei in das circa 20 Stunden entfernte Werbbüreau zu begleiten. Diese letztere Thatsache scheint uns denn auch ganz entscheidend als Beweismittel, daß der Angeschuldigte nur als Angestellter des erwähnten Büreau gehandelt haben konnte, zumal derselbe in seinem Verhör erklärte, „er habe am folgenden Tag von Basel aus zu Hauptmann Roth gehen wollen, von dem er auch die Auslagen für die Reise dieser Burschen zurück zu erhalten hoffte, dieser Roth sei im Werbbüreau Lörrach angestellt“. Wenn der Generalanwalt von Bern bemerkt, es müsse doch gewiß erlaubt sein, einem armen Teufel (dies ist sein Ausdruck), der außer Landes Dienstnehmen wolle, eine Reiseunterstützung zu geben, so sind wir weit entfernt, dies zu bestreiten, müssen aber finden, es liege gar nicht dieser Fall vor, wenn ein Mann, der notorisch als Werber bekannt ist, den die Zeugen auch offenbar als solchen darstellen, der, unsers Wissens, nicht in ökonomischen Umständen lebt, um dergleichen Ausgaben machen zu können, — wenn ein solcher für sechs Individuen die Transportkosten nach Basel per Eisenbahn und den Unterhalt bezahlt, und überdies seine Zeit und seine Geschäfte preis gibt und sie selbst nach Basel führt, und dort sie anweist, sorgfältig und paarweise, damit es ja der Polizei nicht auffalle, die Straße nach Lörrach einzuschlagen. Es wird wol Niemand im Ernst behaupten wollen, das alles geschehe aus Barmherzigkeit oder zum Vergnügen, sondern diese Thatsachen begründen wol die vollendete Ueberzeugung, daß der Angeschuldigte hiefür angestellt und bezahlt ist. Hier noch zu fragen, von wem dies geschehen, heißt wol die juristischen Scrupel sehr weit treiben, und wir können nur beifügen, daß in einer Menge von Urtheilen diese nämlich Thatsachen, wenn sie auch nur in geringerem Maße vorhanden waren, als voller Beweis dafür galten, daß ein solcher Transportführer ein Werbangestellter sei. Wenn aber, trotz allem diesem, den betreffenden bernischen Justizbeamten noch irgend ein Zweifel übrig blieb, betreffend die Eigenschaft des Angeschuldigten als Werbangestellten, so wäre es unsers Erachtens vor der Hand gar nicht nöthig gewesen, die Untersuchung auf die Werbanstalt in Lörrach auszudehnen, sondern es hätte ein näher liegendes und einfaches Mittel gegeben, das diesen Zweifel sehr wahrscheinlich gehoben hätte, und es ist gerade die Unterlassung dieses Mittels ein sehr charakteristisches Merkmal der fraglichen Untersuchung. Die Thatsache des Transportes und der Bezahlung aller Kosten ist nämlich

offenbar so bedeutend, daß Jedermann vermuthen wird, der Untersuchungsrichter werde dieselbe vor allem dem Angeschuldigten vorgehalten und einläßlich gefragt haben, wie er bei seinen Verhältnissen darauf gekommen sei, Zeit und Kosten in dem angegebenen Maße für ihm ganz unbekannte Leute zu verwenden. Von allem diesem findet man aber in der Untersuchung keine Spur, und keine der erwähnten Behörden fand sich, wie es scheint, veranlaßt, die Akten in dieser wichtigen Hinsicht vervollständigen zu lassen.

Das Gesagte mag genügen, zumal es sich nicht darum handeln kann, in eine neue Beurtheilung dieses Spezialfalles einzutreten, sondern, um auf die allgemeine Auffassung dieses Rechtsverhältnisses von Seite der bernischen Strafsjustiz hinzuweisen, mit der nach unserer Ansicht, welche die Erfahrung bestätigte, eine Repression des Werbunsugs im Kanton Bern absolut unvereinbar ist.

Wir kommen auf einen andern Fall zu sprechen, der sich im Kanton Genf zutrug.

Es wurden im September in Basel mit zwei Franzosen, die in Genf von einem Stuki von Wimmis (Bern) für den holländischen Dienst angeworben worden waren, Verhöre aufgenommen und dieselben mit dem Auftrag gerichtlicher Einleitung nach Genf gesandt. Die Untersuchung stellte heraus, daß dieser Stuki und ein gewisser Marquery sich mit der Werbung befassen. Beide wurden vor die Jury gestellt und freigesprochen. In eine Kritik über die Gründe dieser Freisprechung können wir schon darum nicht eintreten, weil bekanntlich die Geschwornen ihr Schuldig oder Nichtschuldig nicht notiviren müssen. Statt aller Kritik beschränken wir uns darauf, die Ergebnisse der Untersuchung, wie sie uns in den Akten vorliegen, mitzutheilen. Es scheint indessen der Grund der Freisprechung darin bestanden zu haben, daß die Werbungen nicht auf dem Gebiete von Genf erfolgt seien, sondern in Savoyen. Indes gerade über diesen Punkt liefern die Akten, wie uns scheint, den vollständigen Gegenbeweis. Stuki, theils in Genf, theils in Evian sich aufhaltend, läugnet zwar die Thatsache der Werbung, gestand aber, mehrere Individuen, die sich bei ihm für fremden Militärdienst gemeldet hatten, an Marquery gewiesen zu haben, der in Genf wohnt und den er als Werber (Recruteur) kannte. Der letztere erklärte umgekehrt, daß er mehrere Individuen, die sich an ihn zum Zwecke der Anwerbung gewendet hatten, an Stuki gewiesen habe, der im Gasthaus „zur Rose“ in Eaux-Vives (bei Genf) wohne und den er als Werber kenne, da er für diesen Handel einen Vertrag mit ihm geschlossen habe (*ayant passé avec lui une convention pour ce trafic*). In einem spätern Verhör fügte Marquery bei, Stuki habe ihm schon vor vier Monaten ersucht, ihm Leute, welche Dienst nehmen wollen, nach Evian zu schicken und ihm 15 Fr. für den Mann versprochen. Das habe er acceptirt und wirklich etwa 20 Mann eingeladen (*engagé*), zu diesem Zweck nach Evian zu gehen, wo Stuki sie anwarb. Seit etwa drei Wochen habe Stuki ein Zimmer in Eaux-Vives gemiethet, und dorthin habe er ihm die Leute

Schiffen müssen, auch habe ihm Stuki eine Abschrift der Bedingungen für den ostindisch-holländischen Dienst übergeben, und somit habe nicht er (Marquery) angeworben, sondern die Leute nur dem Stuki, sei es nach Esian oder nach Caux-Vives zugebracht. Ueber diese Depositionen Marquerys einderuommen, erklärte Stuki sie für wahr, nur habe Marquery auf seinen Sold von 15 Fr. für den Mann noch den Schifflohn bis Esian bezahlen müssen. Zudem bestätigte er, er habe nur etwa 15 Individuen, theils in Esian, theils in Caux-Vives angeworben und für jedes 45 Fr. erhalten, dabei aber im Falle der Reform die Kosten der Hin- und Rückreise bestreiten müssen. Ein Zeuge deponirt: Stuki habe ihn für den holländischen Dienst angeworben und im Gasthause „zur Rose“ in Caux-Vives den Vertrag mit ihm unterzeichnet. Der dortige Gastwirth erklärte, er habe den Stuki nicht länger in seinem Hause behalten wollen, um dasselbe nicht als ein Werbbüreau betrachten zu lassen. Wir könnten noch eine Reihe von Zeugenausagen anführen, glauben aber das Erwähnte enthalte den vollen Beweis auf genferschem Gebiete stattgehabter Werbungen.

Aus denselben Akten geht ferner der Umstand hervor, daß zur Erleichterung der Werbung in Genf ein förmlicher Handel mit Legitimationschriften stattfindet. Stuki deponirte, alle Individuen, die er nach Lörrach geschickt, seien mit regelmäßigen Papieren in dem Sinne versehen gewesen, daß sie von der kompetenten Behörde wirklich ausgestellt waren, aber für andere Personen, als die gegenwärtigen Inhaber; Marquery habe es übernommen, diese Papiere zu verschaffen. Der letztere anerkannte, daß Stuki ihm zu diesem Behuf Geld gegeben und daß er genfersche Legitimationschriften gekauft habe. Er bezeichnete unter anderm die Namen der Einwohner, von denen er sie gekauft. Wie es scheint, hat das Gericht auch von diesen Thatsachen gar keine Notiz genommen. Da es sich in dieser Beziehung um ein gemeines Vergehen handelt, das nicht Gegenstand der Bundesgesetze ist, so haben wir hierauf nicht näher einzutreten. Doch können wir nicht umhin, aufmerksam zu machen, daß dieser Handel mit Schriften fast überall ein Nebengeschäft der Werbagenten zu bilden scheint, und daß früher oder später eine neue Quelle der Heimathlosigkeit daraus entstehen wird, indem die Fremden, die unter dem Namen von Schweizern in fremde Kriegsdienste getreten sind, einst in die Schweiz zurückgeschoben werden, während sie, sei es durch lange Abwesenheit, oder durch die Thatsache des fremden Kriegsdienstes ihr früheres Heimathrecht verloren haben. So stellt sich auch, von dieser Seite betrachtet, das Werbgeschäft als eine Quelle von Immoralität und von großem Nachtheil für den Bund und für die Kantone dar.

Wir glaubten verpflichtet zu sein, diese Erscheinungen zu Ihrer Kenntniß zu bringen, weil wir mit der Ueberwachung der Handhabung der Bundesgesetze betraut sind, und es entsteht nun die Frage, ob und in welcher Weise diesen Uebelständen entgegen zu treten sei. Es muß nämlich offenbar als ein Uebelstand betrachtet werden, wenn das gleiche Gesetz

in einem ansehnlichen Theile der Schweiz ganz anders, als im übrigen Theil und zwar so ausgelegt und angewendet wird, daß der Zweck des Gesetzgebers nicht nur nicht erreicht, sondern geradezu vereitelt wird. Auch brauchen wir wol nicht näher auszuführen, wie demoralisirend es auf die Bevölkerung eines Kantons wirken muß, wenn Jedermann sieht, daß ein Gesetz nur auf dem Papier steht, und daß an eine ernstliche Befolgung desselben gar nicht gedacht zu werden braucht. Es scheint uns, daß sich zwei Mittel der Abhülfe denken lassen. Das eine besteht darin, die Verbungsfälle der kantonalen Jurisdiktion zu entziehen und sie den Bundesassisen zu überweisen, wozu der Bundesrath nach Art. 74 des Bundesstrafgesetzes kompetent ist. Allein dieses Mittel gleichmäßig in der ganzen Schweiz anzuwenden, würde sich schon deswegen nicht rechtfertigen, weil in vielen Kantonen das Gesetz auf angemessene und wirksame Weise vollzogen wird, und weil das häufige Vorkommen derartiger Straffälle außerordentliche Kosten und Weitläufigkeiten zur Folge hätte. Dieses Mittel aber nur in einzelnen Kantonen anzuwenden, kann ebenfalls nicht als passend erscheinen, weil der Zweck schwerlich erreicht würde, indem man zur Verfolgung solcher Vergehen nicht nur der Gerichte, sondern vorzüglich auch der Polizeibehörden bedarf, deren Bereitwilligkeit durch ausnahmsweise Maßregeln gegen ihren Kanton wol schwerlich erhöht würde, ganz abgesehen von dem Uebelstande, Vergehen der Art, die gewöhnlich nur mit kürzerer Arreststrafe und Buße belegt werden, an die Bundesassisen zu überweisen.

Ein zweites Mittel kann darin gefunden werden, daß die h. Bundesversammlung entweder einen Zusatzartikel zu Art. 65 des Strafgesetzes beschließt, oder aber eine authentische Erläuterung dieses Artikels erläßt, welche jeden Zweifel über den streitigen Sinn desselben beseitigen würde. Wir würden dem letztern Mittel den Vorzug geben und wollen demnach gewärtigen, ob die h. Bundesversammlung, in Würdigung der vorgebrachten Sachlage, sich veranlaßt sehe, in diesem Sinne eine Schlußnahme zu fassen.

3. Heimathlose.

a. V a g a n t e n .

Die Gesamtzahl der Untersuchungen, welche mit Neujahr 1856 von dem damals abgetretenen Herrn Generalanwalt an den mit der Fortsetzung der Vereinigung des Heimathlosenwesens beauftragten Beamten übergeben worden, betrug 234
größere und kleinere Faszikel. — Im Jahr 1857 sind 8
neue Untersuchungen eingegangen.

Gesamtzahl der Untersuchungen zu Ende 1857: 242

In dem letzten Jahresberichte konnte die Summe aller Personen noch nicht genau angegeben werden, weil der Bestand einiger Familien erst zu

ermitteln war. Die im Laufe des Berichtsjahres geführten Untersuchungen haben ergeben, daß die Gesamtzahl nicht, wie damals ungefähr angenommen wurde, 836, sondern

838 Personen beträgt. Die neu eingegangenen 8 Untersuchungen betreffen

16

"

4

"

sind in alten, noch pendenten Fällen im Laufe des Berichtsjahres geboren. Also beträgt die Summe aller Personen

858

Hievon sind durch Entscheide des Bundesrathes eingetheilt 430 Personen.

11

"

sind gestorben.

283

"

sind als Pseudoheimathlose entlarvt und in ihre inländische oder ausländische Heimath abgeschoben worden.

724 Personen betreffend, ist somit die Untersuchung erledigt,

134 Personen bleiben zu Ende 1857 in Untersuchung, wozu noch eine Familie von

8 Personen kommt, in Betreff welcher die Untersuchung wieder aufgenommen werden mußte.

142 Personen stehen somit noch im Ganzen in Untersuchung, welche sich auf 46 Faszikel vertheilen.

Die Vergleichung mit dem letzten Geschäftsbericht zeigt, daß eine Untersuchung weniger, aber 15 Personen mehr zu behandeln bleiben.

Zu Ende 1856 waren nämlich noch 47 Untersuchungen pendent. Im Jahr 1857 kommen acht neue und eine alte (neu aufgenommene) hinzu. Von diesen 56 Untersuchungen waren 39 mit 118 Personen in Behandlung und sind mehr oder weniger der definitiven Erledigung nahe gebracht worden. Da aber aus dem Jahr 1856 keine vollständigen Untersuchungen übrig geblieben sind, sondern erst durchgeführt werden mußten, so konnten bloß zehn mit 15 Personen vollständig erledigt werden, wovon 7 Personen definitiv eingetheilt und 8 Personen als Pseudoheimathlose entlarvt worden sind.

Es ist zu bemerken, daß von den erledigten Fällen einige je nur eine Person betreffen, aber eben so viel oder mehr Mühe und Zeitversäumniß verursachen, als große Familien. Daneben haben die im vorjährigen Geschäftsberichte erwähnten zehn Fälle (betreffend 95 Personen), welche theils wegen noch nicht erfolgter Erklärung der belasteten Kantone, theils weil sie vor Bundesgericht schwebten, noch nicht definitiv erledigt waren, aber dennoch nicht mehr unter den in Untersuchung schwebenden Fällen figurirten, in verschiedenen Richtungen noch viel Arbeit verursacht.

Dem Justiz- und Polizeidepartement sind, neben mehreren anderweitigen Berichten, dreizehn Anträge, theilweise von großem Umfange, eingereicht worden, wovon fünf die definitive Eintheilung von 7 Personen betreffen,

acht auf diplomatische Korrespondenz gerichtet sind, sei es zur Verifikation wichtiger Thatfachen, oder sei es um die Anerkennung der auswärtigen Nationalität von Vaganten zu erlangen. Letzteres geschah in drei Fällen, betreffend 12 Personen (worunter die oben erwähnte neu aufgenommene Untersuchung) an die Regierungen von Sardinien, Frankreich und Braunschweig. Die Erledigung erfolgte nicht mehr im Berichtsjahre.

Die laut dem letzten Geschäftsberichte noch pendent gewesene diplomatische Korrespondenz in zwei Fällen, betreffend 14 Personen, ist im Laufe des Berichtsjahres abweisend erledigt worden.

Die Korrespondenz mit untergeordneten auswärtigen Behörden ward durch den Untersuchungsbeamten direkt besorgt. Auf diesem Wege ist, nach vorheriger Untersuchung, die auswärtige Angehörigkeit von fünf Vaganten, die sich beharrlich als heimathlos ausgaben, ermittelt und zur Anerkennung gebracht worden, worauf die Abschiebung von vier derselben in ihre Heimath erfolgte, während der fünfte noch mehrere Jahre im Zuchthause zu Bern zu verbleiben hat. Drei andere Personen sind als Bürger in der Schweiz ermittelt worden.

Mit Erledigung der oben erwähnten drei Fälle, worüber diplomatische Korrespondenz waltet, und eines vierten Falles, betreffend einen Vaganten, welcher in das Jahr 1858 hinüber verhaftet blieb (zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes aber nach fünfmonatlicher Untersuchung als Badenser entlarvt und anerkannt ist), sind alle Fälle erledigt, in welchen die Ermittlung einer Heimath, sei es im In- oder Auslande, noch gehofft werden könnte. Vorbehältlich neuer Fälle kann daher die Klasse der Pseudoheimathlosen nahezu als erledigt angesehen werden; denn wenn auch in allen drei Fällen eine abweisende Antwort erfolgen sollte, so sind die Untersuchungen in demjenigen Stadium, welches die sofortige Bearbeitung der Anträge über definitive Einbürgerung möglich macht.

Die oben erwähnten fünf Anträge über Zuthellung von sieben Heimathlosen sind vom Bundesrathe zu Beschlüssen erhoben worden. Drei dieser Beschlüsse, betreffend 3 Personen, wurden von den belasteten Kantonen nicht anerkannt und sind daher durch Expedition der Klagen bei dem Bundesgerichte anhängig gemacht worden. Ein Entscheid, betreffend zwei Personen, wurde von dem belasteten Kanton anerkannt und bezüglich eines andern, betreffend 2 Personen, wurde die Frist zur Erklärung auf Gesuch des belasteten Kantons suspendirt, bis nach Aburtheilung eines bei dem Bundesgerichte präjudiziellen Falles.

Die Erscheinung, daß im letzten Jahre gewöhnlich in kurzer Zeit nach Erlass des Bundesrathsbeschlusses eine Erklärung des betreffenden Kantons erhältlich war, ist dem Umstande zuzuschreiben, daß nun durch Ermächtigung des Bundesbeschlusses vom 29. Heumonath 1857 eine Frist angesetzt werden kann, innerhalb welcher eine Erklärung über Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Zuthellungsbeschlusses erfolgen soll, ansonsten derselbe in Rechtskraft erwächst.

Laut dem Geschäftsberichte für 1856 waren folgende Zutheilungsbeschlüsse des Bundesrathes noch nicht zur definitiven Erledigung gelangt:

- 1) Zwei Beschlüsse aus dem Jahre 1855, betreffend 8 Personen. Gegen einen derselben ist nun im Laufe des Berichtsjahres Protestation erfolgt und die Klage an das Bundesgericht expedirt worden. Der andere Fall, für welchen der erstere als präjudiziell betrachtet wird, ist auf Ansuchen des belasteten Kantons suspendirt worden.
- 2) Fünf Beschlüsse aus dem Jahr 1856, betreffend 72 Personen. Von diesen sind im Laufe des Berichtsjahres drei Entscheide, betreffend 53 Personen von den belasteten Kantonen anerkannt, zwei dagegen, betreffend 19 Personen, sind bestritten und durch die Expedition der Klagen bei dem Bundesgerichte anhängig gemacht worden.

Mit Ausnahme der zwei suspendirten Fälle sind somit zu Ende des Berichtsjahres keine Zutheilungsbeschlüsse pendent geblieben, über welche nicht von dem belasteten Kantone eine bestimmte Erklärung über deren Anerkennung oder Nichtanerkennung erfolgt wäre.

Vor Bundesgericht waren zu Ende 1856 drei Prozesse pendent über Einbürgerung von

15 Personen. Im Laufe des Berichtsjahres sind drei neue Klagen an das Bundesgericht expedirt worden, betreffend

24 Personen. Es waren also sechs Prozesse, betreffend

39 Personen bei dem Bundesgerichte pendent.

Hievon sind die drei Prozesse aus dem Jahr 1856 durch Urtheile erledigt worden, und es blieben drei Prozesse, betreffend 24 Personen, pendent.

Zu den Gerichtsverhandlungen in den vom Bundesgerichte abgeurtheilten drei Prozessen ist der Untersuchungsbeamte mit der Wahrung der Interessen der Klagpartei beauftragt worden. In einem Falle ist der Zutheilungsbeschluß des Bundesrathes bestätigt, in den zwei andern Fällen sind dessen Beschlüsse abgeändert worden.

Von 1851 bis Ende 1857 hat der Bundesrath 76 Zutheilungsbeschlüsse über 464 Personen gefaßt, wovon sieben ganz und vier theilweise, betreffend 34 Personen, wieder aufgehoben wurden, da letztere in Folge diplomatischer Korrespondenz nachträglich von auswärtigen Staaten als deren Angehörige anerkannt worden sind. Von den übrigen 69 Beschlüssen, betreffend die definitiv eingetheilt gebliebenen 430 Personen, sind 24 Beschlüsse, betreffend 151 Personen, von den belasteten Kantonen vor Bundesgericht gezogen worden. Bis Ende 1857 wurden 21 Fälle über 127 Personen gerichtlich abgeurtheilt, so daß, wie oben erwähnt, noch drei über 24 Personen pendent bleiben. Von den 21 abgeurtheilten Fällen sind 11, betreffend 80 Personen, übereinstimmend mit den bundesrätlichen Entscheiden, 10 Fälle dagegen, betreffend 47 Personen, mehr oder weniger abweichend abgeurtheilt worden.

Ein bundesgerichtliches Urtheil, das zwar keine Heimathrechtsfrage betrifft, aber aus einer solchen hervorgegangen und von prinzipiellem Interesse ist, mag hier noch besonders erwähnt werden.

Die heimathlose Familie K ä p p e l i - L i f f e r t erhielt am 15. September 1852 vom Bundesrath, in Anwendung von Art. 8 des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit, einen provisorischen Duldungsschein auf den Kanton Basel-Landschaft. Durch Entscheid des Bundesrathes vom 25. Juli 1855 ist dann K ä p p e l i dem Kanton Aargau und die L i f f e r t mit 7 Kindern dem Kanton zur Luzern Einbürgerung und zugleich zur fernern Duldung bis zur definitiven Erledigung zugetheilt worden. Dieser Entscheid ist durch Zustimmung der belasteten Kantone in Rechtskraft erwachsen. Nun stellte Basel-Landschaft an Luzern eine Forderung von 1413 Fr. 87 Rp. für Verpflegung der Liffert und ihrer Kinder, vom 15. September 1852 an bis Februar 1856. Luzern anerkannte die Unterstützungspflicht bloß seit dem Bundesrathsbeschlusse vom 25. Juli 1855. Das Bundesgericht hat die Mehrforderung mit Urtheil vom 5. Dezember 1857 abgewiesen, im Wesentlichen gestützt auf folgende zwei Erwägungen:

„Daß die Worte „ohne Präjudiz“ in Art. 8 des allegirten Gesetzes, wie aus dem erläuternden Berichte des Bundesrathes vom 30. September 1850 (Bundesblatt Jahrgang II. Band III. Seite 132) klar hervorgeht, nur die Bedeutung haben, daß die provisorische Duldung der Hauptfrage der Einbürgerung nicht vorgreifen solle, dagegen die Bestimmung, daß der Bundesrath bei seinen provisorischen Maßnahmen an die Beobachtung der Vorschriften der Artikel 11, 12 und 13 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 gebunden sei, insbesondere beweist, daß dem duldungspflichtigen Kanton auch die Lasten der Duldung auferlegt werden wollten, da die Aufstellung besonderer Normen für die Duldungspflichtigkeit überflüssig und bedeutungslos gewesen wäre, sofern immerhin der einbürgerungspflichtige Kanton auch die Kosten der provisorischen Duldung zu übernehmen gehalten sein sollte.“

„Daß auch die Praxis der vorstehenden Auffassung des Gesetzes entspricht, da der Bundesrath, wie gerade im vorliegenden Falle, hinsichtlich der provisorischen Duldung die mit den Ergebnissen der Untersuchung im Einklang stehenden Veränderungen sofort anzuordnen pflegt, während er beim Bestand einer Entschädigungspflicht die zuerst getroffene provisorische Maßnahme bis zur definitiven Erledigung des Rechtsstreits einfach fort-dauern lassen könnte, und da auch die Fälle, in welchen Kantone über die Kosten der provisorischen Duldung Rechnung führten und andere damit zu belasten versuchten, in die Klasse der Ausnahmen gehören.“

Was die Frage betrifft, ob die seit Erlaß des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit durch anerkannte bundesrätliche Entscheide oder durch bundesgerichtliche Urtheile definitiv bestimmten Kantonen zur Einbürgerung zugefallenen Heimathlosen von denselben auch wirklich eingebürgert worden

Seien, wie dieß Art. 14 des erwähnten Gesetzes innerhalb eines Jahres vorschreibt, so kann lediglich auf die im letzten Geschäftsberichte über jeden einzelnen Kanton gegebenen Nachweise Bezug genommen werden. Im Laufe des Berichtsjahres sind keine bezüglichlichen Berichte eingegangen. Es sind in der Regel die nämlichen Kantone auch hierin im Rückstande, welche mit der Einbürgerung der ihnen längst angehörigen anerkannten Geduldeten, Landsassen u. noch im Rückstande sind.

Die Verzeichnisse der durch Entscheide des Bundesrathes oder Bundesgerichtes eingetheilten (oder auch gestorbenen) Personen, so wie dasjenige über die Pseudoheimathlosen, welche in ihre wieder ermittelte Heimath abgeschoben worden, sind nachgeführt. Da sie nur bis Ende 1854 gedruckt und den Kantonalpolizeibehörden zugestellt sind, so dürfte, in Betracht ihres vielfach bewährten Nutzens, auf die Fortsetzung des Druckes zu geeignetem Zeitpunkte Bedacht genommen werden. Indes wäre zu wünschen, daß die bereits gedruckten Verzeichnisse noch mehr möchten benutzt werden. Es wurden nämlich im Laufe des Berichtsjahres mehrere Personen wieder eingebracht, deren Heimath schon früher ermittelt worden ist und welche sämmtlich, obgleich sie wieder falsche Namen angenommen, mit Hülfe des Verzeichnisses der Vaganten und der lithographischen Bilder leicht hätten entlarvt werden können. Theils aus diesem Grunde und theils, weil jene Personen dem Untersuchungsbeamten aus der frühern Untersuchung persönlich bekannt waren, ist zwar in keinem Falle eine neue Untersuchung nöthig geworden; allein es hätten die Transporte und dadurch entstandene Mehrkosten gleichwohl erspart werden können.

In einigen Fällen ward der Untersuchungsbeamte von Kantonspolizeibehörden über neu aufgegriffene Vaganten, die sich als heimathlos ausgaben, um Aufschlüsse, auch wol um Anhandnahme der Untersuchung angegangen. In ersterer Richtung wurde immer bereitwillig entsprochen, und mitunter ward wiederholte und weitläufige Korrespondenz nöthig. Da in dem hierseitigen weitläufigen Aktenmaterial über viele Personen Aufschlüsse zu finden sind, die früher nie selbst in Untersuchung kamen, so können oft wesentliche Mittheilungen zur Aufklärung der Verhältnisse neu auftauchender Vaganten ertheilt werden. Bezüglich der Anhandnahme der Untersuchung dagegen wurde nach Möglichkeit an dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 23. Juli 1855 und dem zur Vollziehung desselben erlassenen Kreis Schreiben des Bundesrathes vom 4. Januar 1856 festgehalten, wonach die Untersuchungen über neu auftauchende Vaganten zunächst von den Kantonspolizeibehörden zu führen sind und nur dann von den eidg. Behörden übernommen und weiter geführt werden, wenn die kantonale Voruntersuchung wirkliche Heimathlosigkeit wahrscheinlich gemacht hat, welche Voruntersuchung aber zuvor an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement zur Prüfung und Anhandnahme einzuschiefen ist.

Obgleich immer ein besseres Mittel gegen Vagantität und Heimathlosigkeit wird aufgefunden werden können, als die sofortige Untersuchung

und totale Aufhellung jedes einzelnen neuen Falles, so herrscht doch (wol-
 der oft großen Kosten wegen) bei den Kantonspolizeibehörden Abneigung,
 die nöthigen Untersuchungen durchzuführen. In einem Falle erklärte das
 betreffende Polizeidepartement offen, daß, wenn die Bundesbehörde sich mit
 der Untersuchung nicht befassen wolle, ihm kein anderes Mittel übrig bleibe,
 als den Inhaftirten „nach alter Mode über die Gränze zu jagen.“ In
 andern Fällen wurden die Vaganten ohne weitere Untersuchungshandlung,
 als etwa eine summarische Einvernahme und ohne eine Vorprüfung des
 Verhältnisses zu ermöglichen, sofort nach Bern eingeliefert. Da dann
 nach langen und theilweise schwierigen Verhandlungen die Heimath solcher
 Vagabunden doch entdeckt wurde, so entstand die Frage, ob die Verhaftungs-
 kosten, welche der bernischen Polizei bezahlt werden müssen, vom Bunde
 zu tragen seien, oder von dem Heimathskantone reklamirt werden sollen.

Der Ständerath hat diese Frage in letztem Sinne entschieden. Er
 fand nämlich, die Bundesbehörde habe nur die Untersuchungen über die
 Heimathlosen zu führen und der Kredit sei auch nur für diese Unter-
 suchungen bestimmt, während hinwieder keine Pflicht bestehe, für die Kan-
 tone Polizei zu machen; es erscheine somit billig, daß ihr mindestens die
 baaren Auslagen bezahlt werden, zumal da diese in der Regel durch
 mangelhafte Aufsicht über die habituellen Vagabunden und durch Mangel
 an Energie in der durch Art. 18 des Heimathlosengesetzes befohlenen Re-
 pression veranlaßt werden u. Der Bundesrath hat daher am 4. Novem-
 ber 1857 beschlossen:

„Die Untersuchungskosten für nicht heimathlose Vaganten seien von
 den betreffenden Heimathskantonen zu reklamiren.“

Die Gesamtkosten für das Heimathlosenwesen im Laufe des Jahres
 1857 betragen Fr. 3921. 69.

b. Tolerirte, Landsassen u. s. w.

Die Einbürgerung der Tolerirten, Landsassen u., welche durch
 Art. 17 des Bundesgesetzes den Kantonen zur Pflicht gemacht ist, geht in
 den noch rückständigen Kantonen nur langsam vorwärts. Der Stand dieser
 Verhältnisse ist so ziemlich der gleiche geblieben, wie er im letzten Jahres-
 berichte (Bundesblatt von 1857. I. S. 247 bis 262) einläßlich besprochen
 wurde, worauf verwiesen werden muß.

Die Bundesversammlung hat in Folge jenes Berichtes mit Beschluß
 vom 29. Juli 1857 dem Bundesrathe den Auftrag ertheilt, darauf zu
 dringen, daß auch diejenigen Kantone das Gesetz vom 3. Christmonat 1850,
 betreffend die Heimathlosigkeit in allen Theilen vollziehen, welche bisher
 dasselbe nur theilweise oder gar nicht vollzogen haben.

Diesem Auftrage zu Folge sind die betreffenden zwölf Kantone aber-
 mals in speziellen, jeweilen den besondern Verhältnissen entsprechenden
 Schreiben eindringlich gemahnt worden; allein die Mehrzahl jener Kan-

tone hat im Laufe des Berichtsjahres nicht mehr geantwortet, sondern es sind allein von den Regierungen der Kantone Uri und Neuenburg bezügliche Berichte eingegangen.

Was den Bericht von Neuenburg betrifft, so stellt sich dieser auf einen Standpunkt, den auch schon andere rüstkündige Kantone einzunehmen versuchten und der, wie sich aus einem erst im Jahre 1858 eingegangenen und deshalb hier nicht mehr zu besprechenden Berichte der Regierung von Solothurn sich ergibt, allmählig mehr Boden gewinnt. Es ist dies die Ansicht, daß dem Bundesgesetze über die Heimathlosigkeit ein Genüge geschehen sei, wenn die anerkannten Geduldeten und Eingetheilten diejenigen materiellen und politischen Vortheile erhalten, die ihnen das erwähnte Gesetz im Minimum zusichert, und es bedürfe in diesem Falle der Einbürgerung nicht mehr. Der Bundesrath hat jedoch schon wiederholt, wo sich Anlaß bot, diese irrige Ansicht bekämpft, indem das Gesetz in verschiedenen Bestimmungen die förmliche Einbürgerung ausdrücklich fordert und auch darüber keinen Zweifel läßt, wo eine Ausnahme statthast ist. Aber diese Ausnahmen können nicht weiter ausgedehnt werden, und namentlich ist vor dem Gesetze nicht zulässig, daß die Geduldeten und Eingetheilten bloß den Bürgern etwas näher gerückt werden.

Laut dem erwähnten Berichte der Regierung von Neuenburg vom 31. Oktober 1857 genießen die dortigen Heimathlosen schon seit der Verfassung von 1848 das neuenburgische Kantonsbürgerrecht und alle bürgerlichen und politischen Rechte gleich den andern Bürgern, ohne Ausnahme, noch Unterscheidung. Dagegen sind sie noch keinen Gemeinden zugeheilt und also auch nicht eingebürgert. Der Staat gelte als ihre Gemeinde und er gewähre ihnen die allfällige nöthige Unterstützung. Die Regierung glaubt daher, der Zweck und die Forderungen des Bundesgesetzes seien im Kanton Neuenburg bereits vollständig erfüllt.

Der Bundesrath hat jedoch am 4. November 1857 sich veranlaßt gesehen, diese Ansicht zu berichtigen, darauf hinweisend, daß Art. 4 der Bundesverfassung als allgemeinsten, alle Verhältnisse beherrschenden Grundsatz aufgestellt habe: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich,“ daß das Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit es auch als eine Bethätigung dieses Prinzipes betrachte, wenn es vorschreibe, daß alle Personen, die bloße Kantonsbürgerrecht haben, auch ein Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht erhalten sollen, eine Vorschrift, welche ausdrücklich in den Artikeln 3, 4 und 17 jenes Gesetzes enthalten sei und nicht umgangen werden könne, etc.

Die Regierung von Uri meldete unterm 2. November 1857, daß sie in nächster Zukunft im Falle sein werde, dem bereits mitgetheilten Einbürgerungsdekret vom 30. Juni 1856 ein zweites, alle dortigen Heimathlosen umfassendes Einbürgerungsdekret nachfolgen zu lassen, sobald einzelne noch pendente Fälle näher ausgemittelt und erledigt sein werden.

Aus den übrigen noch rückständigen Kantonen hat nichts verlautet, wann und wie sie den Forderungen des Bundesgesetzes und den Mahnungen der Bundesbehörden zu genügen gedenken. Einzig von Bern ist aus der Presse bekannt, daß der Entwurf zu einem Gesetze über Einbürgerung der Landsassen und Heimathlosen von der Regierung vorberathen ist und dem Großen Rathe zur Behandlung vorliegt, der es jedoch auf das Jahr 1858 verschoben hat.

(Fortsetzung folgt.)

Summarische Uebersicht

der

Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz

im Monat März 1857 und im Monat März 1858.

E i n f u h r.

		März 1857.	März 1858.
	Stüke.	Stüke.	
Die Gesamteinfuhr dieser Monate betrug :			
1857. 15,439	Stüke Vieh, wovon { Schmalvieh Großvieh .	8,216.	8,118
1858. 13,861		7,223.	5,743
Mühlsteine, Ackergeräthe, Oekonomiefuhrwerke und Gefährte Werth :	Fr.	Fr.	
		105,945.	93,158
1857. 23,868	Zugthierlasten, wovon die haupt- sächlichsten sind :		
1858. 24,593			
Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz		7,929.	5,487
Kohle, Torf, Braunkohle, Steinkohlen		3,024.	5,246
Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen		1,740.	2,025
1857. 498,501	Zentner verschiedener Waaren, wovon :		
1858. 475,706			
Amlung		2,671.	2,806
Apothekerwaaren		5,347.	4,710
Baumwolle, rohe		28,205.	11,615
Baumwollengarn und Zwirn aller Art		297.	518
Baumwollenwaaren aller Art		4,962.	4,682
Bettfedern		612.	430
Branntwein und Weingeist in Fässern		9,765.	8,510
Butter und genießbares Schweineschmalz		2,270.	2,012

Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1857. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.04.1858
Date	
Data	
Seite	255-305
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 459

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.